J. publl. G.
626

Jus. 1833. d.

J. Publ. germ. 626.

(Rütz)

Rr

Welche von den alten Räthen, Lehrern, und andern Dienern

der sekularisierten, oder doch, dies- und jenseits des Rheins, vertheilten Kur- und Fürstenthümer, Stifter, Klöster, Universitäten und dergl.

haben auch noch

in Deutschlande Pension oder Besoldungen,

und wieviel

zu fodern?

Aus rechtlichen, und statswirthschaftlichen Grundsätzen freimüthig beantwortet

von

einem bejahrten Schriftsteller,

und des K. K. Kammergerichts Advokaten.

Bei Gutmann und Schatz in Heidelberg, bei Schwan und Götz in Mannheim.

1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

„Mit welchem Gerichte ihr andere richtet; mit dem werdet ihr „wieder gerichtet werden. Und mit welchem Mase ihr ausmesset; „mit dem wird euch wieder eingemessen werden. — Was ihr also „wollet, daß euch andere Menschen thun sollen; das thuet andern „euers Gleichen auch." — Matthäus am 7 Kap. 2 und 12 Vers.

Vorrede.

Ist es nicht eine reichskündige Sache, wieviel der, durch den letzten Krieg und die darauf erfolgte Ländertheilung, ausser Dienst, Brod, Besoldung und Nahrung gesetzten, alten Räthe, Beamten und anderer deutschen Statsdiener, bei den Höfen der neuen Länder-Besitzer, ihre Foderungen und Ansprüche auf ihren alten Gehalt, oder auch nur einigen Lebensunterhalt, bisher vergebens angebracht haben, noch bis itzt darum laut bitten, seufzen, rufen und schreien? — daß sie endlich gezwun-

gen sind, bei den höchsten Reichsgerichten, und den hohen Kreisdirektorien, als Exekutoren des jüngsten Reichsdeputationsschlusses, um Hilfe, Beistand und Vollziehung der kläresten Gesetze nachzusuchen; weil sie von den betreffenden Höfen unter allerlei Ausflüchten und Vorwänden, entweder auf andere Zeiten hinaus verwiesen und verschoben, oder gar gänzlich abgewiesen werden; da es bald heißt: „Die sogenannten Entschädigungs- oder vielmehr Theilungs-Länder und Einkünfte, seyen unter die daran theilnehmenden Fürsten noch nicht gehörig vertheilt; — bald, das Schulden-Wesen sey unter ihnen, oder doch mit vorigen Länderbesitzern noch nicht ausgeglichen, und in Ordnung gebracht; weil keiner allein, oder vorzüglich, diese Last übernehmen will; bald, die vertheilten Länder und Einkünfte seyen nicht im Stande, so viel Schulden, Besoldungen und Pensions-Lasten zu bestreiten. — Andern

setzet man entgegen, bald: Sie seyen keine diesseitige Lokal-Beamten; noch auch zur Verwaltung der diesseitigen Landes-Reste ausdrücklich herüber berufen gewesen; — bald: sie hätten, wenn sie auch nicht dazu berufen worden, doch von selbst herüber gehen, und ihrem Fürsten auf die rechte Rheinseite folgen; da, und nicht jenseits ihren Wohnsitz aufschlagen sollen; — bald sagt oder schreibt man ihnen: weil sie, weder im Besitze der diesseitigen Landes- oder Stiftungs-Einkünfte, noch im fortwährigen Genusse ihrer Gehalte und Dienstbesoldungen, auch während des Krieges bis zum Abschlusse der Reichsdeputation, geblieben seyen; so hätten sie sich durch diese und andere Umstände, aller fernern Ansprüche darauf, ipso facto, verlustig gemacht; — und was dergleichen Einwendungen mehr seyn mögen.

An diesen häufigen Zurückweisungen haben nicht sowohl die neuen fürstlichen Länderbesitzer selbst, als vielmehr einige ihrer, sehr zweideutig handelnden Wohldiener und Rathgeber die Schuld, *) welche durch geflissentliche, hier gewiß übel angebrachte, Sparsamkeit, bei billig und menschenfreundlich denkenden Fürsten weniger Gnade und Empfehlung, als bei dem unparteiisch richtenden Publikum, Haß und Verachtung verdienen; sich daher wohl gar in den Fall und der Gefahr aussetzen, am Ende der gegenwärtigen,

*) Hierunter sind keineswegs jene edelgesinnten Räthe gemeint, welche, während des Abdrucks dieser Schrift, den Herrn Fürsten von Nassau Weilburg bewogen haben, den alten geistlichen und weltlichen Dienern des Kurfürstenthums Trier, wovon Er kaum $\frac{1}{8}$ Theil des Landes in Besitz bekommen hat; dennoch eine jährliche Pension von 60600 Fl. zusammen, aus den wenigen diesseits des Rheins gelegenen, ehemals trierischen Aemtern, grosmüthig zu bewilligen.

noch immer mit Revolutions- Sekularisations- und Ländertheilungs-Entwürfen schwangergehenden, Zeitepoche, vielleicht eben so unmild, kärglich und unbarmherzig beurtheilt und zurück gestoßen zu werden, als sie es itzt andern ihres Gleichen gethan, oder noch zu thun vorhaben! —

Damit jedoch diese itzt herrschenden Herren nicht in den irrigen Wahn fallen, als wolle man sie blos durch Unglücks-Prophezeihungen oder gar durch Drohungen hier schrecken; wenigstens durch unbefugte Strafpredigten und übertriebene Schilderungen des Elends ihrer alten Kollegen nur zu einigem Mitleide gegen diese bewegen: so bittet man sie, gegenwärtige kleine Schrift ganz bis an's Ende zu lesen, die darin angeführten Rechts- und statswirthschaftlichen Gründe einer vorurtheilsfreien Prüfung zu würdigen; und dann erst über ihre alten Amtsbrüder und Dienst-

genossen ein solches Endurtheil zu fällen, welches auch von den höchsten Oberrichtern, und der ganzen, so unpartheiisch, als menschenfreundlich denkenden, Welt, ohne Ausnahme und Bedenklichkeit, gebilligt werden kann.

Einigen der Leser den Ankauf, andern die Nachschlagung des jüngsten R. D. A. zu erspahren; hat man für gut gefunden, alle hierher gehörigen Stellen desselben wörtlich voranzuschicken.

Geschrieben Heidelberg am 3. Julius 1804.

Der geneigte Leser wird gebeten, folgende in Abwesenheit des Verfassers eingeschlichene, wesentliche Druckfehler selbst gütigst zu verbessern und zu lesen.

Seite	23.	Zeile	11.	Statt	II	zu lesen	I. Abschnitt.
=	30.	=	1.	=	Einkünfte	=	Einkünften.
=	33.	=	4.	=	Wollten	=	wollte.
=	34.	=	5.	=	benigniorum	=	benigniorem.
=	34.	=	22.	=	panis	=	poenis.
=	41.	=	13.	=	hätten	=	hatten.
=	42.	=	19.	=	on	=	ou.
=	43.	=	22.	=	emprants	=	emprunts.
=	50.	=	9.	=	läßt	=	läßt sich
=	64.	=	16.	=	on	=	ou
=	64.	=	18	=	bien	=	biens.

I. Theil der Abhandlung.

Auszug der betreffenden Stellen aus dem Hauptschlusse der Reichs-deputation.

d. d. Regensburg den 25sten Hornungs 1803.

Mit unten beigefügten Anmerkungen a — z.

---

§. 47.

„In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitze tretenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhängenden Geistlichkeit, so, wie ihrer bisherigen Dienerschaft in dem Hof- Zivil- und Militär-Fache, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den an-

ständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen a), auf die Verfassung der Lande, und die Uibernehmung der Schulden, auch ins besondere auf die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritte in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und Gebiete b) ihren Anfang nehmen: soll es nach den, in folgenden §§. enthaltenen, Vorschriften gehalten werden."

---

a) Nach dem Geiste, und selbst nach den Worten dieses Reichs-Deputations-Abschieds, soll so gut für der Dienerschaft, als der abtretenden Regenten, anständigen Unterhalt gesorget werden.

b) Den Anfang des wirklichen Genusses der Entschädigungslande für die entschädigten Fürsten bestimmt dieser R. D. A. §. 43 auf den 1ten Christmonat 1802. Von diesem Tage fängt also auch der neuen Landesbesitzer Schuldigkeit an, die unschuldige Dienerschaft der abgetretenen Landesfürsten anständig zu unterhalten.

§. 56.

„Für die kapitularischen, geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eigenen fürstlichen Dienerschaften folgen. c)"

§. 59.

„In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof- geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, (in so ferne der abgehende Regent solche nicht in seinen persönlichen Diensten behält) so, wie der Kreisdiener, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte; — wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisheri-

---

c) Und umgekehrt; was für die erstern gilt, muß auch für die letztern gelten, und keine Gattung dieser Diener mehr, als die andere, begünstigt werden.

gen Rangs,[d] ganzen Gehalts und rechtmäsiger Emolumente[e]; oder wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung, unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden der neuen Landesherrn, und nach Masgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte, und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müs-

---

d) Wer also den wirklichen Regierungs- Hof- oder Hofkammer- Raths- Charakter und Rang gehabt hat, kann solchen forthin, wie bisher, allenthalben behaupten, wo deutsche Gesetzgebung noch gilt. —

e) Z. B. Neujahrsgeschenke, Schreibmaterialien, Postfreiheit u. dergl. m. — Wer also vorhin die Briefpost-Freiheit auf der deutschen Reichspost genossen hat, dem muß sie von den fürstl. Thurm- und Taxischen Postbeamten auch ferner gelassen werden. Sonst sind die beeinträchtigten oder geschmälerten alten kur- und fürstlichen Räthe dagegen auf Mandata S. C. nicht nur, sondern gleich auf Exekution bei den Kreisdirektorien, zu klagen befugt.

sen. Jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäsig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, frei zu stellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen f).

In diesem letzten Falle ist einem 15jährigen Diener sein voller Gehalt mit den Emolumenten; einem 10jährigen ⅔ Theile; — und denen, die noch nicht volle 10 Jahre dienten,

---

f) Die alten Diener also, welche in einem Lande mit Gütern angesessen sind, werden hier besonders begünstigt, und jenen vorgezogen, welche nicht so angesessen sind. Diese müssen sich dorthin, wohin der neue Fürst will, versetzen lassen, wenn sie nicht allen Anspruch auf Besoldung und Pension verlieren wollen. Nicht aber jene. — Uibrigens bitte Ich auch den Leser, hier noch den Unterschied zu bemerken, welcher zwischen schon ansäsig seyn, und erst seinen Wohnsitz irgendwo aufschlagen, gemacht werden muß. Wovon hierunten beim §. 74 des R. D. A. und im II. Theile §. 13 — 19 noch mehr die Rede seyn wird.

die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Misbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fort zu bezahlen."

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken; so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich g).

---

g) Dieses Reichsgesetz überläßt also die alten Diener nicht lediglich der blossen Willkür oder Gnade der neuen Landesbesitzer; noch weniger der Freundschaft oder Empfehlung gewisser Günstlinge und Gesellschaften, welche noch immer in Geheim wirken, so sehr auch alle Gesetze dagegen eifern. — Die kurfürstlichen Herren Exekutoren haben also lediglich auf die wohlerworbenen Rechte der zurückgesetzten Imploranten (wenn die entschädigten neuen Landesbesitzer solche selbst einzusehen, und zu beherzigen unterlassen haben) nach der klaren Vorschrift des Reichsdeputationsschlusses, Rücksicht zu nehmen, und ihnen ihre starke Hilfe angedeihen zu lassen; wie in den gleichfolgenden §§. 66 und 67 ihnen so deutlich, als nachdrücklich empfohlen wird.

§. 66.

„Um nun den Unterhalt dieser grosen Menge höherer und anderer unschuldigen Personen h) auf möglichste Art sicher zu stellen; haben die neuen Landesherren alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Rezepturen anzuweisen; und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand i) auf

h) Es wird also wieder kein Unterschied zwischen höhern und geringern, fürstlichen und bürgerlichen Personen, die mit Rechte ihren lebenslänglichen Unterhalt fodern, hier gemacht; sondern lediglich das Augenmerk auf die Unschuld, der leztern besonders, gerichtet. — Wer kann sich aber hier, unter diese unschuldigen Personen, darstellen? — Gewiß jener, wer alles gethan hat, was ihm oblag, was seine Pflichten und sein Landesherr oder dessen unmittelbare Stellvertreter gefodert haben, oder nur fodern konnten! — Wer sich dessen rühmen kann, dieser kann unmöglich allen Anspruch auf Pension oder Dienstbesoldung verlohren haben! —

i) Der R. D. A. giebt also hier den Ali-

die Landes-Einkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Guldenfusse unverzüglich abführen zu lassen; Daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten."

§. 67.

„Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten j) oh-

---

mentationsgeldern der alten Fürsten und ihrer treugebliebenen Diener ausdrücklich eine der ersten Hypotheken auf der neuen Landesbesitzer Einkünfte. Sie dürfen also nicht willkürlich, wenigstens nicht ehe die alten fürstlichen Diener ihren Unterhalt davon bezogen haben, anders wohin verwendet werden.

j) Unter Pensionisten werden hier alle verstanden, welchen Alimentation oder Unterhalt von den neuen Landesbesitzern nach den vorhergehenden §§., besonders §. 66. bezahlet werden soll. Wirkliche Pensionisten nennt der R. D. A. oben §. 57, am Ende jene, welche vor

ne Gestattung eines Termins oder einer Einrede [k] sogleich gegen die Zah=

---

dem 24sten August 1802 (das ist, vor Einschreitung der vermittelnden Mächte) von den damals noch regierenden Landesherren schon in Pensionsstand versetzt waren. Künftige Pensionisten kann man also jene nennen, welche nach dem Reichsdeputationsschlusse erst den Genuß ihrer alten Besoldung (die §. 70 unten auch Pension genennt wird), oder statt derselben, verhältnißmäsige Alimentationsgelder zu fordern haben. Beide haben gleiche Rechte, gleiche Privilegien, gleiche Ansprüche auf die promteste Exekution bei den kreisausschreibenden Fürsten. — Oder man zeige eine Stelle, wo der R. D. A. hierinfalls zwischen beiden einen Unterschied mache.

k) Das Reichsgesetz will also die alten Diener in kein weitläuftiges, kostspieliges, prozessualisches Verfahren, am wenigsten an den höchsten Reichsgerichten, verwickelt sehen; sondern ermächtigt die Herren Kreisdirektoren, auf bloses Anrufen der geschmälerten oder gar zurückgesetzten alten Diener, so unnachsichtliche, als wirksame Exekutionshilfe, wider die zahlungsflüchtigen Fürsten ausrücken zu lassen.

lungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Exekution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weitern Zahlungsgefahr aber die Revenüen, soweit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen."

§. 68.

„Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz, oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden; gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits des Rheins haben; sind sowohl in Ansehung der standesmäsigen Unterhaltung der, unter der gegenwärtigen Veränderung, leidenden Personen, als wegen der Sicherstellung der Dienerschaften des Landes, auch kirchlichen, religiösen Verfassung und dergleichen, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche hier oben schon vestgesetzt

worden. Nun erfordert die Vertheilung der Sustentations-Summe und der Fonds, worauf solche gegründet werden, in diesen Ländern nothwendig nähere Bestimmung. Diesemnach fallen die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amts, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herren allein zur Last, die solche einzelne Theile erhalten. Sonderlich kann die Erhaltung des Domkapitelschen Personals und der Individuen aller geistlichen und weltlichen Korporationen, die ihre eigenen Fonds gehabt haben [1], bei einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden;

---

1) So dürfte auch das Domkapitel von Köln die übrige kurfürstliche Dienerschaft nicht verkürzen; oder dem ganzen übrigen Lande nicht zur Last fallen, wenn es nicht unten §. 71 besonders wieder begünstigt, und den abtretenden Regenten, dergleichen das kurkölnische Land auch keinen zu erhalten hat, einiger Masen gleichgestellt worden wäre.

sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domkapitel und Korporationen bekommen, zufallen; und unter diesen verhältnißmäsig vertheilt werden."

„Zur Vertheilung unter sämmtliche neue Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die, auf das Ganze sich beziehenden, Lasten übrig; wohin denn vorzüglich die Sustentations-Summe des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehört [m]). Sämmtliche Theilhaber haben sich hierüber alsbald unter sich zu verstehen; sollte jedoch desfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen 4 Wochen zu Stande kommen; so haben die Kreisausschreib-Aemter, und in dem Kur- und Oberrheinischen Kreise, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Hessenkassel, gemeinsam diese Gegenstände zu er-

m) Eine auf das ganze Land fallende Last sind demnächst auch die Besoldungen der Dikasterial-Räthe, und aller Beamten und Diener, die nicht lokal, sondern zum Dienste des ganzen Landes angestellet waren.

örtern, und die erforderlichen Bestimmungen zu treffen."

§. 69.

„Bei denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenz-Stadt auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren; doch auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits Rheins behalten haben; kommen vorzüglich Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domkapitel und Dienerschaften in Betrachtung. Da die übrigen diesseits rheinischen kurfürstlichen Lande und ihre Einkünfte bei weitem nicht hinreichen, alle diese Sustentationen zu bestreiten; zumal dem Domkapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond übrig geblieben ist; so wird der Unterhalt Sr. Kurf. Durchlaucht auf 100000 Gulden bestimmt; und das kurfürstliche Kollegium ersucht, diese Summe zu übernehmen ꝛc. ꝛc."

§. 70.

„Die neuen Besitzer der Reste der kurtrierschen Lande haben, da sie mit diesem Un-

terhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäsig grösern Antheil des Trierschen Domkapitels, und der Trierschen Dienerschaft zu übernehmen n). Die billige Ermäsigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hessen-Kassel aufgetragen."

§. 71.

„Die Bestimmung der Unterhaltung des Domkapitels zu Köln ist eben so, wie jene des Domkapitels zu Trier, nicht blos nach den diesseitigen Besitzungen und Einkünften des Domkapitels selbst abzumessen; sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufal-

---

n) Dies muß also noch mehr bei der kurkölnischen Dienerschaft Statt haben: theils weil die neuen Landesbesitzer keinen Regenten zu unterhalten; theils viel beträchtlichere Reste der kurkölnischen Lande, die vom Ganzen ¾ oder wenigstens ⅔ Theile ausmachen; und noch bei 30000 Fl. von den Revenüen des Domkapitels, zu theilen überkommen haben.

lenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben o)."

§. 72.

„Auf alle übrige, zu den Landen letztgedachter Art gehörige, geistliche Regenten, Domkapitel, Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften, Landes- und kirchliche Verfassungen, ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlichen Lande, welche ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an ei-

---

o) Dies gilt hoffentlich auch für die übrigen kurkölnischen Diener, welche dem ganzen Lande wesentlichere Dienste (wenigstens nach den neuen, itzt herrschenden, weltlichen Begriffen) geleistet haben, als die geistlichen Domstiftsglieder. Darum will man noch immerfort statsrechtliche und statswirthschaftliche Räthe haben; aber nicht mehr so viel Stiftsherren. —

nen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden; gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, vestgesetzt worden p). Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in soferne ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen q), nicht so beträchtlich, als bei den eben benannten, ausfallen könne; sondern daß solcher vorzüglich nach den ihnen auf dieser Seite

---

p) Die alten Diener haben ihre Besoldungen oder lebenslänglichen Unterhalt von einem oder mehrern neuen Landesherren zu fodern, je nachdem die Lande und Einkünfte ihrer alten Herren an einen oder mehr neue Besitzer gekommen sind. Die Residenzen thun hier nichts zur Sache. Doch muß der, so die Haupttheile eines Landes bekommen hat, die Alimentation der Diener zuerst, salvo regressu, übernehmen.

q) Dahin gehören die Universitäten und Stifter von Mainz, Worms, Speier, Köln, Bonn, Koblenz ꝛc.

Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey". r).

---

r) Der Maßstab der künftigen Besoldungen oder Pensionen ist also der Rest der diesseits des Rheins gebliebenen Einkünfte, wozu auch die Zinse von den, auf der Wiener Bank liegenden, Kapitalien gehören, für deren Beitreibung nicht die Beamten, sondern die neuen Besitzer der vertheilten Lande, so, wie für die Beitreibung ihrer andern Landeseinkünfte, offenbar zu sorgen haben; wie §. 24 und 28 unten weiter ausgeführt werden wird. Sie sind also, salvo regressu, auf Auszahlung des verhältnißmäsigen Besoldungs-Antheils zu exequiren; das ist, wenn z. B. der Bonner Universitäts-Fond 800000 Rthlr. war, und davon $\frac{3}{4}$ Theile auf der rechten Rheinseite mit Einschlusse der Wiener Bank-Aktien angelegt waren; folglich $\frac{3}{4}$ Theile der jährlichen Universitäts-Einkünfte abwarfen, so hat ein Professor, der 400 Rthlr. Jahrgehalt zu beziehen hatte, itzt noch von den Kurkölnischen Landesbesitzern 300 Rthlr. jährlich forthin zu beziehen; der übrigen Professors-Akzidenzien oder Emolumente nicht zu gedenken. Die Zinse und Kapitalien von der Wiener Bank aber sind um so leichter und gewisser noch beizutreiben, je

§. 73.

„Die Dienerschaften, welche nicht lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellet sind s), können nur nach dem Verhältnisse,

---

deutlicher nach dem Lüneviller Frieden Art. 9. alle Arreste und Sequester, oder Konfiskationen, welche von beiden kriegführenden Mächten auf die Einkünfte wechselseitiger Unterthanen angelegt waren, aufgehoben worden sind, und aufgehoben werden müssen. Daß diese Relaxation auch der Bonner Universität, die auf der französischen Seite liegt, und ihren, auf beiden Seiten zerstreuten, Mitgliedern zu Gutem kommen müsse, kann kein unbefangener, uninteressirter Selbstdenker zweifeln! — Warum sollten die brabänter Kapitalisten bei der Wiener Bank mehr Begünstigung finden, als die bonner Akademiker? Die weitere Ausführung hierüber sehe man unten im II. Th. §. 21 — 25.

s) Hier wird wiederhohlt, und auf besondere Fälle angewandt, was eben §. 72 am Ende gesagt, und Note r. angemerket worden ist. — Jedoch werden hier §. 73. von der Regel der, mit dem Landesreste im Verhältnisse stehenbleibenden Besoldungen ausgenommen, erstens die Lokal-

worin die diesseits rheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen; es sey denn, daß solche, wie in specie die diesseits angestellte kurkölnische t) Dienerschaft,

Beamten, die für besondere Aemter diesseits Rheins angestellet; zweitens die Räthe und Diener, die zwar fürs ganze Land angenommen, aber nach dem Rückzuge ihrer Fürsten aufs rechte Rheinufer, von ihnen blos zur Verwaltung der diesseitigen Lande berufen waren. Diese sollen ihren ganzen Gehalt fortbeziehen; die übrigen aber nur eine verhältnißmäsige Pension, nach der Größe der diesseits gebliebenen Landes-Reste; damit die neuen Landesbesitzer nicht mit zu viel Besoldungsabgaben überhäufet würden; natürlicher Weise in der gerechten Unterstellung, daß die französische Regierung, nach der Grösse ihrer überrheinischen Eroberungen, auch einen Antheil der Besoldungen, als eine auf das Land hypothezierte Last, nach Art. 8 des lüneviller Friedens, übernehmen; aber Gott weiß wann? auszahlen werde. — Conf. §. 10, 11, 12, unten im II. Theile.

t) Viele andere Kur- und Fürsten, wie ins-

auf die rechte Rheinseite zur Administration der diesseitigen Lande von ihrem Landesherrn

besondere die, mehr menschenfreundlich, als gemeinfürstlich denkenden, nicht kärgelnden Kur- und Fürsten von Mainz, von Worms, Graf von Falkenstein ꝛc. ꝛc. haben auch während des Kriegs ihren Dienern, die weder herüber zur Verwaltung ihrer übrigen Lande berufen waren, noch wegen mancher Bedenklichkeiten herüber wandern konnten; dennoch ihre ganze Besoldungen forthin auszählen lassen; weil sie wohl beherzigten, wie sehr ihre, unter dem Drucke des Feindes zu bleiben genöthigten, Diener eines reellen Trostes und Hilfe bedürftig seyn. — Aber der reichere Kurfürst von Köln tröstete die Seinigen blos mit der Hoffnung seiner baldigen Rückkehr und Auszahlung ihrer ganzen Besoldungen. — „Ich zohl Olles; ich zohl Olles, (sprach er öfters zu denen, die zu ihm ihre Zuflucht nahmen;) wenn ich wieder nach Bonn komme." — Er kam aber nicht wieder, sondern emigrirte vielmehr in die andere Welt mit Hinterlassung 19 Millionen Fl. während viele seiner angesehensten Räthe und Diener zu Bonn, theils betteln gehn, theils gar Hungers sterben mußten. — Und die noch übrig, auch ihrem Herrn treu geblieben sind, verdienen

ausdrücklich beordert worden; in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind."

§. 74.

„Uiberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken [u]), welche ihren Regen-

diese eine so schnöde Behandlung und unbarmherzige Verweisung lediglich aufs linke Rheinufer? — wo gewiß wenig zu hoffen seyn wird. — Doch der R. D. A. weiset sie nicht lediglich dahin, sondern giebt ihnen auch diesseits des Rheins noch einen Anspruch auf eine verhältnißmäsige Pension, nach Masgabe der diesseits gebliebenen Lande.

u) Diese ist eine der wichtigsten Stellen des R. D. A.; und gleich wie im vorgehenden §. 73 die kurkölnischen Räthe zu Recklingshausen, nachher zu Arensberg und Brilon für sich gesorgt sahen; so scheinen im gegenwärtigen die neuen Landesherren ihre Besoldungslast, so viel möglich, von sich zu wälzen gesucht, und hinten drein die allgemeine Regel, welche voran stehen sollte, dahin vestgesetzt

ten auf die rechte Rheinseite gefol-
get, und auch inzwischen ihren Wohn-

---

zu haben, „daß sie nur jenen Dienern, „welche ihren Herren über den Rhein ge- „folget, und auch inzwischen ihren Wohnsitz „nicht jenseits aufgeschlagen haben, ei- „nen Gehalt oder Unterhalt zu reichen schuldig „seyn." — So sagen und wollen wenigstens ei- nige der, bei der Sache gewisser Masen betheil- ten, fürstlichen Räthe, diese Stelle des R. D. A. buchstäblich verstanden wissen. — Andere hin- gegen behaupten: Der Sinn und Züsammenhang dieses §s. 74 des R. D. A. sey ganz natürlich die- ser: „daß jene kur- und fürstlichen Diener nichts „diesseits zu fodern hätten, welche zwar an- „fänglich ihren Fürsten auf die rechte „Rheinseite gefolget; nachher aber diese „und ihre Dienste völlig verlassen, sich „auf die französische Seite geschlagen, „und zu dem Ende ihren Wohnsitz neuer- „lich jenseits, das ist, auf der französischen „Seite des Rheins, aufgeschlagen hätten, „um in französischen Diensten, oder wenigstens „unter der französischen Regierung allein zu le- „ben und zu verharren." — Welche von diesen Auslegungen der Geschichte und Absicht dieses Ge-

sitz nicht jenseits aufgeschlagen haben; welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherren, welche jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind, den herübergegangenen gleich zu halten, falls sie sich künftig diesseits niederlassen werden." v)

§. 75.

„Betreffend die Domkapitel und

---

setzes am angemessensten sey, dieses werden wir bald, hierunten im II. Theile dieser Abhandlung II. Abschnitte, mit mehrerm beurtheilen lernen. — Hier ist es genug, den Leser auf diese Stelle hauptsächlich aufmerksam gemacht zu haben.

v) Sollten die Universitäten zu Bonn, Mainz, Köln rc. nicht eben die Begünstigung verdient haben, wie die Domkapitel? — Freilich spricht das Gesetz nur wörtlich für diese; weil die Domkapitel ihre Deputirten in der Nähe der Verfassung des R. D. A. wohl unterhalten, folglich auch manches dabei zu ihrem Vortheile erinnern konnten; die ärmern Universitäten und Professoren aber nicht. — Doch spricht der Geist des Gesetzes ebenfalls für sie. —

Dienerschaften, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Köln x), Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speyer, Strasburg und andere, welche sich in ähnlichen Fällen befinden; so soll für sie y) eine eigene Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherren, welche mehr als eine Präbende hatten, $\frac{2}{10}$ Theile ihrer $\frac{9}{10}$ Theile, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen

---

x) Es haben also die kurkölnischen Diener, wie das Domkapitel, nicht nur gleich andern, sondern vorzüglich noch Anspruch auf einen Unterhalt auch diesseits des Rheins.

y) Das ist, für die fürstlichen Räthe und Diener sowohl, als für die Glieder der Dom- und andern Kapitel. Denn Eingangs dieses grosen §. 75 wird der Dienerschaften der geistlichen Regenten sowohl, als ihrer Domkapitel erwähnt; und am Ende für den Unterhalt aller leidenden Interessenten gesorget.

haben, eingehalten; und diese Kasse dem Kurfürsten Reichs-Erzkanzler untergeben werde, um hiervon nach einem gerechten Maasstabe die Austheilung dergestalt zu machen, damit nach den Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichts desto weniger haben diejenigen Landesherren, welchen die Uiberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und anderer Korporationen zufallen, nach deren Verhältnisse für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen."

§. 76.

„In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben z), die künftig der Disposition der re-

z) Nicht nur von Stifts- und Klostergeistlichen ist hier die Rede, sondern auch von Professoren jenseits aufgehobener Universitäten, z. B. Mainz, Bonn, Köln rc. Was diese

spektiven Landesherren überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherren, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits geborne von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalte ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden; oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen; auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben; eben so, wie alle andere neue Landesherren, diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zusteht, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben."

---

auch diesseits noch zu fodern haben, wollen wir im II. Theile dieser Abhandlung sehen.

II. Theil der Abhandlung.

Rechtliche Ausführung.

I. Abschnitt.

Folgerungen aus positiven Gesetzen, insbesondere aus dem angezogenen R. D. A.

§. 1.

In dem §. 37 des belobten Reichs-Deputations-Abschiedes war vestgesetzet *), „daß die auf der einen Seite des „Rheins befindlichen Güter und Einkünfte, „welche Spitälern, Fabriken, Universitä-

*) In Gemäsheit, oder zur weitern Erklärung des lüneviller Friedens vom 9. Horn. 1801. Art. 6.

„ten, Kollegien, und andern frommen „Stiftungen, wie auch Gemeinden der an„dern Rheinseite gehöreten, davon getrennet, „und der Disposition der respectiven Regierun„gen überlassen bleiben sollen; das heißt: so „viel die rechte Rheinseite betrifft, „der Regierung derjenigen Orte, wo „sie liegen oder erhoben werden. Je„doch sollen die Güter und Einkünfte solcher „literarischen Anstalten, die ehemals beiden „Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und der„mal auf der rechten Rheinseite fortgesetzet „werden *), diesen auf der rechten Rheinseite „fortdauernden Anstalten verbleiben, in so fern „sie nicht in den Gebieten entschädigter „Fürsten liegen."

§. 2.

Aber dieser, den entschädigten Fürsten zufallende, Gewinn von den Universitäts- Stifts- und Klostergütern wird in dem zuletzt ausgezogenen §. 76 des R. D. A. da-

*) Wie z. B. die Mainzer Universität zu Aschaffenburg, die hohe Kameralschule von Lautern zu Heidelberg. rc.

hin eingeschränkt, und gemäsiget, daß die Fürsten, in deren Gebiete gemeldete Güter und Einkünfte liegen oder erhoben werden, 1) davon, so weit sie reichen, a) jene Klostergeistlichen, die auf der rechten Rheinseite geboren, und deswegen von der französischen Regierung ohne Pension dahin zurückgewiesen worden sind; und b) jene Stifts- odtr Universitätsglieder, welche, obgleich jenseits geboren, dieser Einkünfte und ihrer Verwaltung halber, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf der rechten Rheinseite ihre Wohnungen genommen haben; oder c) welche auch ohne sich herüber zu begeben, doch im Besitze geblieben sind, diese Einkünfte bis zum Abschlusse des Friedens und des R. D. A. wirklich zu geniesen; — lebenslänglich unterhalten; folglich 2) nicht eher, als nach dem Ab- und Aussterben dieser Personen, so ein wohlerworbenes Recht auf diese Güter und Einkünfte behalten, darüber sonst wohin disponiren sollen. — Es war also der Sinn und Meinung der Gesetzgeber, daß die neuen Besitzer schlechterdings keinen

Genuß von dergleichen Gütern und Einkünfte haben sollen, so lange noch einige unschuldige Personen, die ein früheres Recht auf dergleichen Stiftungsgüter, zu ihrem lebenslänglichen Unterhalte gehabt haben, noch am Leben seyn werden; diese Personen mögen nun bis zum Friedens- und R. D.-Schlusse im Besitze dieser Güter und Einkünfte geblieben, oder daraus durch unglückliche Kriegsumstände und blos de facto gesetzet worden seyn. — Ich sage: durch Kriegs- oder blos faktische Umstände. Denn wenn sie durch eigenes Verschulden, Vergehen, ausdrückliche oder stillschweigende Verzichten, — oder auch gegen ihren Willen durch einen unglücklichen Rechtsstreit und gegründete Ansprüche benachbarter Fürsten, von Rechtswegen, auch während des Kriegs, aus dem Besitze dieser Gürer und Einkünfte gesetzet worden sind; wie bei einigen der Fall war: so kann für diese der Reichsdeputations-Abschied hierinfalls keine Anwendung finden. Dort heißt es: ad renunciata non datur regressus. —

§. 3.

Denjenigen Personen, welche eben dieser Einkünfte wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs, auf dieser Rheinseite ihren Aufenthalt genommen, aber dazu einen unglücklichen Zeitpunkt gewählet haben, in welchem sie keinen Genuß ihrer Universitäts-Einkünfte mehr erhalten konnten; weil z. B. die Wiener Bank i. J. 1798 die Zinse von den dahin gelegten Kapitalien zu zahlen aufgehört hatte; kann gewiß dieser Umstand des Nichtgenusses nicht schaden, noch weniger von einer Rechtsbehörde, als Abweisungsgrund, entgegen gesetzet werden. — Welcher unbetheilte Richter wird unschuldige Personen, die alles, was an ihnen lag, und was sie thun zu müssen glaubten, wirklich gethan haben, — wer wird diese ihr Unglück länger empfinden und leiden lassen? welches er durch milde Auslegung des Gesetzes heben kann; aber ihnen blos ein unglücklicher Zeitpunkt und dessen Unwissenheit zugezogen hat. — Die wesentliche Absicht des im I. Theil

ausgezogenen R. D. A. geht dahin, unglücklichen, unschuldig leidenden Personen, wie er sich öfters ausdrückt; ihren lebenslänglichen anständigen Unterhalt zu versichern. Wie würde diese menschenfreundliche Absicht erreicht? — wenn es den neuen Länder-Einnehmern und ihren mitbetheilten Räthen frei stünde, jedes, ungefähr zu ihren Gunsten dahin geworfene, Wörtchen des R. D. A. zu haschen, und solches gegen unschuldige alte Diener anzuwenden, um dadurch ihre, mit neuem Zuwachse angehäuften, Kassen von Besoldungsabgaben zu befreien.

§. 4.

Setzen sich die Herren Räthe und Kommissarien dieser neuen fürstlichen Theilnehmer und Länder-Besitzer einmal an die Stelle der alten Räthe und Diener der abgetretenen geistlichen Regenten! — — Denken Sie sich auf einen Augenblick an dem Platze und in den unglücklichen Umständen dieser letztern! Wie würde Ihnen zu Muthe seyn, wenn man je-

des

des ungefähre Wörtchen, so im R. D. A. denselben entgegen zu seyn schien, aufklauben, und als siegreiche Waffen gegen Sie, zu ihrer völligen Darniederschlagung gebrauchen wollten — Mit so viel Rechte, als Wehemuth, würden Sie alsdann den Sie abweisenden fürstlichen Räthen und Kommissarien zurufen: „Was „Ihr nicht wollet, daß Euch geschähe; „das sollt Ihr auch nicht andern thun! „sondern, was Ihr in unserm Falle wolltet, daß Euch geschähe, das sollt, das „müsset Ihr auch itzt andern Euers „Gleichen thun und angedeihen lassen!" — Und wie wisset Ihr, daß Euch nicht auch ein gleiches Schicksal, wie Uns, über kurz oder lang bevorstehe? — besonders, wenn die Staatsumwälzungen und Ländertheilungen künftighin noch weniger Widerstand finden sollten, als in den letztern 15 Jahren. — Hodie mihi, cras tibi! —

§. 5.

Doch! — Nicht blos der Menschenfreund, sondern auch der Rechtsfreund

räth, hier mildere Auslegungen und freigebigere Deutungen des letzten R. D. A. zuzulassen. — Denn es sind alte Rechtsregeln: Semper in dubiis benigniora präferenda sunt. Et in re dubia benigniorum interpretationem sequi, non minus justius est quam tutius. *) Auch in den in Deutschland noch geltenden geistlichen Rechten, sagen die Gesetzgeber: **) in Dubio humaniorem sententiam sequi debemus; Nec non in Dubio contra eum, qui legem apertius dicere potuisset interpretatio facienda est. Denique odia sunt restringenda; favores autem amplicandi. — Die Auslegung des Reichsdeputationsschlusses also, wo er auch zweifelhaft scheint, ist mehr zu Gunsten der unschuldigen alten Diener, als der neuen

---

*) Leg. 56 et 132 §. 1. ff. de regulis juris antiqui.

**) Cap. Estote 2. in 6. — Cap. odia restring. 15 et cap. in panis 49. — cap. Contra eum 7. de regul. jur. in 6to.

Länder-Besitzer zu machen: besonders da diese, als mitstimmende Reichsstände, das Gesetz haben machen helfen; folglich dort, wo sie den alten Dienern geistlicher Fürsten den Unterhalt ganz versagen wollten, viel deutlicher und klärer hätten reden müssen, so, daß kein Zweifel oder andere Deutung Statt gehabt hätte.

§. 6.

Aber der neuen Länderbesitzer Räthe erwiedern: „Der §. 76 des R. D. A. sage deutlich und klar genug, daß die Stifts- und Universitäts-Glieder, welche auf ihre alten Einkünfte einen Anspruch zu ihrem Unterhalte haben wollten, sich zu diesem Ende nicht nur während des Krieges auf die rechte Rheinseite begeben und niedergelassen, sondern auch diese Einkünfte bis zum Deputationsschlusse genossen haben müßten. — Wer nun diese beiden Erfordernisse nicht erweisen könne, den müßten sie, so nahe es auch ihrem Menschengefühle gehe, ohne weiteres Gehör abweisen; weil ihre wirkliche Amts- und Dienstpflichten, womit sie ihren Landesfürsten verbunden wä-

ren, allen Rückſichten angeblicher Menſchlich- und Billigkeit vorgingen." — Ich antworte darauf:

§. 7.

Nicht zu gedenken, daß von dem willkür- lich beigeflickten Worte: Müſſen oder Müß- ten, kein Buchſtabe im angeführten §. 76 des R. D. A. zu finden iſt: ſo muß man, um den wahren Sinn und Meinung der Geſetze zu treffen, nicht die rohen und nackenden Worte, wie ſie da liegen, — ſondern hauptſächlich auch a) die Veranlaſſung, b) die Abſicht, und c) den ganzen Zuſammenhang des Geſetzes zu Rathe ziehen. — Nun frage Ich erſtens: Welche war die Veranlaſſung des gedachten §. 76 des R. D. A.? den man unſchuldigen Opfern des Kriegs und der Ländertheilung vorhalten will, um ſie nicht nur noch mehr niederzuſchlagen, ſondern völlig zu zernichten. —

§. 8.

Der Reichsdeputations-Hauptſchluß war, in Betreff der Unterhaltung der Geiſtlichkeit

und alten Dienerschaften, im Spätjahre des Jahrs 1802, schon vollkommen aufgesetzet; als von den Geistlichen, deren Stifter und Klöster auf dem linken Rheinufer von der französischen Regierung damal aufgehoben wurden, häufige Klagen an den Kurfürsten Erzkanzler einliefen; eines Theils, daß die geistlichen, besonders aus den Klöstern, welche nicht auf der linken Rheinseite geboren waren, ganz ohne Pension auf die rechte Seite des Rheins fortgeschickt, — andern Theils den reichbepfründeten Stiftsgeistlichen auch nicht mehr, als einem armen Kapuziner-Bruder, nämlich nur 600 Francs, d. i. nicht gar 250 Fl. rheinisch, an Pension versprochen worden seyn, wovon jene unmöglich ehrbar leben könnten. — Der mitleidige, immer menschenfreundliche Kurfürst und Erzbischoff nahm sich dieser, wie aller andern unglücklichen Personen, mit Nachdrucke vorzüglich an; und veranlaßte durch seinen Reichsdirektorial-Gesandten, daß in den Reichsdeputationsschlusse, zwischen dem erwähnten Alimentations- und gleich nachfolgenden Schulden-Wesen, der §. 76 noch

eingeschaltet, und nachgetragen wurde. „Es verstehe sich von selbst, daß die Landesherren, welche diese geistlichen Güter auf der rechten Rheinseite zur Disposition erhalten würden, solche zum lebenslänglichen Unterhalte dieser ohne Pension herüber gewiesenen Personen zu verwenden hätten." — Von diesen Personen kann also offenbar kein Beweis gefodert werden, daß sie während des Kriegs auf der rechten Rheinseite ihre Wohnung genommen haben, welches sonst mit ihrer spätern Herüberweisung im offenbaren Widerspruche stehen würde. — Daß aber ihre Klöster in concreto, vel collectivo nomine, statt aller einzelnen Glieder derselben, vor dem R. D. A. schon im Besitze und Genusse dieser Güter auf dem rechten Rheinufer gewesen seyn mußten; dies ist wohl keinem Zweifel unterworfen; wie (oben §. 2.) schon gesagt worden.

§. 9.

Uibrigens hatten sich aber viele von diesen und andern, besonders Stifts-Geistlichen, (nachdem sie nicht nur, jenseits des Rheins

ihre Einkünfte, durch die vielen Kriegsliefe=rungen, Einquartirungen, Requisitionen und Kontributionen aller Art, aufgefressen, sondern solche selbst diesseits des Rheins in Gefahr sa=hen) sich schon während des Kriegs herüber begeben, theils um ihre Güter und Einkünfte diesseits des Rheins näher in Aufsicht, Ver=waltung nnd Verwahrung zu nehmen; theils ihren Unterhalt davon für sich und ihre Mit=brüder zu ziehen. — Diesen, von ihren Stifts=kirchen jenseits abwesenden, Geistlichen wurde nicht nur bei ihrer Aufhebung alle, auch mäsige Pension von der französischen Regie=rung versaget; sondern schon während des Kriegs ihre portio canonica, corpus prae-bendae, Präsenzgelder, und was ihnen sonst als Stiftsgliedern zukam, verweigert, wegge=nommen und von den französischen Einnehmern zu ihrer Kasse gezogen. *) Solchen jenseits

---

*) Sie wußten gar wohl die Regel des geist=lichen Rechts: De praesentibus gaudet ecclesia, zu ihrem Vortheile anzuwenden; so wenig sie auch sonst davon wissen, oder verstehen wollten! —

todtgetheilten geistlichen oder weltlichen Stiftsgliedern war nun nichts übrig, als auf dem Reichstage zu Regensburg, insbesondere bei ihrem Oberhirten, dem Kurfürsten Erzkanzler, Hilfe und Unterstützung zu suchen: welche ihnen dann auch ebenfalls in dem nachgetragenen §. 76 des R. D. A. mit den Worten zugesichert wurde: „Es verstehe sich von selbst daß die neuen Landesherren den Unterhalt dieser Personen, welche (sie möchten geboren seyn, wo sie wollten;) — wegen der Stiftsgüter und Einkünfte und ihrer Administration halben schon während des Kriegs diesseits ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen hätten, — auch forthin zu übernehmen, und zu dem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf sie ein gegründetes Recht hätten, lebenslänglich zu lassen schuldig seyn." —

§. 10.

Die Veranlassung zu dieser, am Ende des Sustentations-Wesens noch eingerückten, Stelle des Gesetzes war also offenbar keine an-

dere, als die harte und unbarmherzige Behandlung, oder Ausschliesung solcher unglücklichen Leute von aller französischen Pension. Die Absicht und Meinung der deutschen Gesetzgeber war also auch offenbar keine andere, als diesen unglücklichen Personen ihren Unterhalt, den sie auf der französischen Seite nicht hoffen konnten, wenigstens in Deutschland auf jenen Gütern zu versichern, worauf sie und ihre Stiftungen vorhin ein gegründetes Recht zum lebenslänglichen Unterhalte sich erworben hätten. — Nun frage Ich: Sind diese Gründe und Umstände der Veranlassung, sind die Ursachen, Meinung und Absicht des Gesetzes, nicht eben sowohl auf weltliche Statsdiener, öffentliche Lehrer und Räthe anwendbar? welche, wenn sie gleich von der französischen Regierung noch nicht ausdrücklich über den Rhein gewiesen worden sind; doch bis diese Stunde nicht nur noch keinen Liard oder Centime Pension zu ihrem Unterhalte bekommen, sondern auch vielleicht nie einen zu hoffen haben: wenn sie gleich zum Scheine auch

jenseits aufgefodert worden sind, ihre Prätensionen oder Pensions-Ansprüche an — und sogar ihre Originalbesoldungsdekrete abzugeben. — Oder man nenne nur einen einzigen solcher unglücklichen alten weltlichen Statsdiener, welcher in Rücksicht seiner alten deutschen Dienerschaft nur einen Liard französischer Pension erhalten habe! — Man nenne mir auch nur den Grund, worauf sich dieser unglücklichen weltlichen Diener, Räthe und Professoren, Hoffnung bei der französischen Regierung gründen soll? — Und ist eine Abweisung mit der That, der Wirkung nach, nicht eben so viel, als eine Abweisung, die mit Worten und noch mit Zugabe eines Reisegeldes, geschehen ist? — —

§. 11.

Der Artikel 8 des lüneviller Friedens sagt zwar: *) „daß in allen durch diesen Ver-

---

*) Dans tous les pays cédés, acquis on échangés par le présent traité, il est convénu, ainsi, qu'il avait été fait par les articles 4 et 10 du traité de Campo formio, que ceux, aux quels ils appar-

„trag abgetretenen, erworbenen oder vertausch-
„ten Ländern so, wie es schon im 4 und 10
„Artikel des Vertrags zu Kampo Formido be-
„dungen gewesen sey, jene Regierungen, wel-
„chen diese Länder zugehören werden, die auf
„den Grund und Boden dieser Länder hypo-
„thezirten Schulden zu bezahlen über-
„nehmen sollen;" worunter man mit Rechte
und Billigkeit auch die lebenslänglichen Be-
soldungen der alten Statsdiener rechnen kann. —
Wie kann aber ein deutscher Mann sich darauf
bei der französischen Regierung eine gegründete
Rechnung machen? welche nach ihren Gesetzen
kein anderes Hypotheken-Recht anerken-

---

tiendront, se chargeront des dettes hypothéquées sur le sol des dits pays. — Mais attendu les difficultés, qui sont survenues à cet égard sur l'interprètation des dits articles du traité de Campo formio: il est expressement entendu, que la republique française ne prend à sa charge, que les dettes resultantes d'emprants formellement consentis par les États des pays cédés, ou des depenses faites pour l'admistration effective des dits pays.

net, als das nach ihren vorgeschriebenen Formalitäten in den Hypotheken-Bureaux conservirt ist, — eines-, und andern Theils, da im nämlichen Friedensschlusse nach den obigen Worten gleich hinzugefüget wird: „Weil „aber über die Auslegung der besagten Artikel „des kampoformidoser Vertrags Zweifel und „Strittigkeiten entstanden sind; so wird aus„drücklich erkläret, daß die französische Repub„lick nur jene Schulden übernimmt, „welche von den, durch die in den abgetre„tenen Ländern gewesenen Landständen, förm„lich oder feierlich bewilligten Dar„lehn, oder von Ausgaben herrühren, „welche für die wirkliche Verwaltung „der gedachten Länder bestritten wor„den sind." — Nun frage ich. „Welcher alte Statsbeamte hat, als Statsdiener, dem State ein Darlehn gemacht? Welcher hat dieses Darlehn, oder auch nur sein Anstellungs- und Besoldungs-Dekret, von den Landständen förmlich und feierlich genehmigen, bestätigen oder versichern lassen? — Welcher hat für die wirkliche Verwaltung der alten Länder sei-

nes Fürsten, einige Auslagen aus eigenem Beutel noch dazu gewagt? — Nachdem er dem State, dem er manche Jahre treu gedienet hat, seine Besoldung so lange borgen, und vielfältig dabei am Hungertuche nagen mußte. — Welcher wird sich, bei diesen friedensschlußmäsigen Grundsätzen der französischen Regierung, auf ihre übrige Rechts- und Billigkeits-Liebe (welche die öffentlichen Kassen mit so scharfsinnigen Ausflüchten, als starken Bedeckungen zu bewahren weiß) — eine gegründete oder getroste Hoffnung machen? ohne immer fürchten zu müssen, daß man ihn zur Rede stelle und frage: Wo ist dein Hypothekenrecht gesetzlich conservirt? — Wo dein, von den ehemaligen Landständen förmlich und feierlich genehmigter, Leih- und Schuldbrief? — Wo und wie deine, für die Verwaltung des States gemachten, Auslagen bewiesen? — —

§. 12.

Aber setzen Wir auch den Fall, daß die französische Regierung, gegen alle bisherige

Gewohnheit und Erfahrung, einmal billigere Grundsätze gegen die alten Diener der deutschen Fürsten einschlage, deren Länder sie erobert, oder durch die Friedensschlüsse abgetreten bekommen hat: können jene fürstlichen Räthe, Lehrer und Diener, welche für das ganze, dies- und jenseits des Rheins vertheilte, Land angestellet waren, von der französischen Regierung allein, die doch das ganze Land nicht bekommen hat: ihre ganze Besoldung, Pension oder Unterhalt erwarten? — Wird die französische Regierung den, ihre alte Besoldung reklamirenden, Beamten nicht mit allem Rechte erwiedern? „Wir haben nur die Hälfte, oder „gar nur ein Viertel, oder noch weniger „von jenen Ländern bekommen, für deren „Dienst im Ganzen ihr angestellet, und „auf deren ganzen Umfang eure Besoldungen „gegründet waren. — Gleichwie nun eure „deutschen Reichsgesetze §. 68 — 79 des letzten „ten R. D. A., den neuen Länderbesitzern nur „eine verhältnißmäsige Last der alten „Schulden und Besoldungen aufbürden

„lassen: eben so kann man der französischen „Regierung auch nicht mehr von diesen alten „Besoldungsfoderungen aufladen, als ihr Antheil an den dies- und jenseits vertheilten Ländern beträgt. Da nun, z. B. von den kurkölnischen sämmtlichen Landen kaum ¼ Theil „an Frankreich abgetreten worden: ¾ Theile „aber bei Deutschland geblieben und unter „vier deutsche Fürsten vertheilt worden sind: „so müssen diese wenigstens eben so viel „von den alten Lasten und Besoldungen, so „aufs ganze Land vertheilt waren, Frankreich aber nur ¼ Theil übernehmen. Quod „quisque juris in alterum statuit; eodem „et ipse utatur." *) — Was die deutschen Fürsten und ihre Räthe, mit einem Scheine Rechtens, dagegen erwiedern können: läßt sich in der That nicht errathen. — Oder kann man die alten Besoldungen nicht so gut zwischen Frankreich und Deutschland vertheilen, wie solche mehr Reichsfürsten vertheilt unter sich übernehmen, und abführen müssen? —

*) Leg. 1. §. 1. ff. quod quisque juris.

§. 13.

Freilich werden die Räthe der neuen Länderbesitzer wiederhohlen: „Die Worte des R. D. A. §§. 73, 74 und 76 sprächen zu entscheidend, zu ihrem Vortheile, und wider die Ansprüche der alten fürstlichen Räthe und Diener, welche weder von ihren alten Fürsten zur Administration der diesseitigen Lande ausdrücklich beordert worden, noch auch von selbst ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolget; sondern lieber jenseits immer geblieben seyn; folglich weder der Landes- oder anderen Stiftungs-Einkünfte und ihrer Administration halben, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf der rechten Rheinseite ihre Wohnungen genommen; noch weniger die Einkünfte und Besoldungen bis zum Abschlusse des jüngsten R. D. A. wirklich fortgenossen hätten." —

Dies sind die aus dem Zusammenhange desselben ausgehobenen und abgebrochenen Waffen, womit sich die neuen Länderbesitzer, oder vielmehr ihre Räthe, alle Ansprüche der alten

Fürsten-

Fürstendiener vom Halse zu schaffen suchen. — Aber laßt uns sehen, nicht sowohl, ob sie bei gefühlvoller Beherzigung des Unglücks und Elends unschuldig leidender Personen, und nach dem Sinne der menschenfreundlichen Gesetzgeber, sondern ob sie auch selbst vor dem unpartheiischen Richterstuhle der Logik und des gesunden Menschenverstandes, einiges Gehör verdienen! —

§. 14.

Es sey, daß viele alte fürstliche Räthe, Lehrer und Diener, welche nicht ausdrücklich zur Verwaltung und Dienste der diesseits Rheins liegenden Lande beordert worden sind, nicht mehr auf ihre ganze Besoldung allein diesseits des Rheins, Ansprüche machen können. — Da aber der angerufene §. 73 des R. D. A. gleich Eingangs wörtlich sagt: „Die Diener, die nicht lokal und „in den diesseitigen Aemtern angestellet sind, „können nur nach dem Verhältnisse, „worin die diesseits rheinischen Lan„de zum ganzen Lande stehen, von den

„neuen Besitzern eine Unterstützung gewärti„gen;" so läßt sich nicht begreifen, warum man nicht wenigstens einen verhältnißmäsigen Theil der alten Besoldungen jenen alten Dienern zugestehen wolle, welche zwar keine Lokalbeamte; aber dennoch als wirkliche Räthe bei den Oberkollegien, oder als öffentliche Lehrer bei den Akademien, für das ganze Land angestellet waren. — Es läßt nicht errathen, mit welchem Scheine Rechtens solche unschuldige Männer ganz und gar von dieser Seite ab- und an die französische Regierung ganz hinübergewiesen werden können; besonders nachdem der vorhergehende §. 72. des R. D. A. die Regel festgesetzet hatte: „Daß, „wenn nicht das ganze Land diesseits des Rheins „liege, sondern unter mehrere vertheilt worden „sey; alsdann der Unterhalt der Die„ner diesseits nur nach Masgabe, oder „Größe und Menge der auf dieser „Seite gebliebenen Einkünfte, ge„fordert werden könne."

§. 15.

Wenn nun diese alten Diener vollends beweisen können, daß sie nicht nur ihrem Regenten aufs rechte Reinufer, ein- oder gar mehrere Male nachgereiset, ihm persönlich auf dem rechten Rheinufer mehrere Male aufgewartet, ihm ihre fernern Dienste angeboten; auch gar auf dem rechten Rheinufer, zu dem Ende, sich öfters aufgehalten, daselbst alte Wohnungen gehabt, oder gar neue genommen; folglich sich nie den Verdacht aufgeladen haben, als wollten sie ihres Landesherrn Dienste verlassen, oder sich gar zu dem Reichsfeinde schlagen: — Kann man diesen so redlichen, als unschuldigen Dienern den §. 74 des R. D. A. entgegen setzen? welcher sagt: „Uiberhaupt sey diese Alimentations-Fürsorge nur auf diejenigen einzuschränken, das ist, nur jene Diener hätten in „Deutschland Unterhalt zu fodern, die ihrem Regenten auf die rechte Rheinseite gefolget seyen, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits „aufgeschlagen hätten."

§. 16.

Man erwäge aber dagegen folgende Umstände: Erstens was die Folge der Diener betrifft: so waren der deutschen Fürsten einige, die nur auf der linken Rheinseite Residenzen hatten, und sie doch so wenig, als ihre Lande, selbst bewohnten; wie der Fürstbischoff von Worms; andere, welche jenseits keine, wohl aber diesseits mehr Residenzen hatten, wie der Kurfürst von Pfalzbaiern, Fürstbischoff von Speyer; — wieder andere, die auf beiden Rheinseiten, theils im nämlichen, theils in verschiedenen Fürstenthümern, Residenzen hatten, als wie der Kurfürst von Mainz, da und zu Aschaffenburg; der Kurfürst von Köln, zu Bonn, Mergentheim, Ellingen und Sachsenhausen bei Frankfurt a. M; der Kurfürst von Trier, zu Koblenz, im Thale Ehrenbreitstein, zu Dillingen und Elwangen; der Landgraf von Hessen, zu Darmstadt und Pirmosenz; u. s. w. Einige der Fürsten reiseten fast in ganz Deutschland während des Kriegs, gar in fremden Ländern, herum, be-

wohnten keine ihrer Residenzen, hielten sich auch in keinem ihrer Lande auf. — Wie und auf welche Art sollten nun die alten Räthe und Diener verbunden gewesen seyn, ihren Landesfürsten auf die rechte Rheinseite zu folgen, und nachzuziehen? — Diese unendlich verwickelte Frage, kann sie von den neuen Länderbesitzern einseitig, zu ihrem Vortheil allein, und zum Nachtheile der alten unschuldigen Räthe, Lehrer und Diener, entschieden werden? — Da selbst die Reichsdeputation und das ganze Reich, nichts bestimmtes, nichts entscheidendes darüber sagt. — Zweitens was die Aufschlagung eines Wohnsitzes jenseits des Rheins betrifft: so hatten mehrere der alten Diener auch ihre Güter und Wohnungen auf der linken Rheinseite, schon vor dem Kriege und selbst vor der französischen Revoluzion, besessen, sich daselbst öfters und vielfältig, wie wohl nicht immer, aufgehalten. Kann man von diesen sagen, daß sie erst in oder seit dem Kriege, oder wie der R. D. A. sich ausdrückt, inzwischen erst ihren Wohnsitz jenseits aufgeschlagen ha-

ben? — Einen Wohnsitz aufschlagen, heißt, nach allen deutschen Begriffen, dort neuerlich eine frische Wohnung nehmen, wo man vorher noch keine gehabt hat. — Daß aber die fürstlichen Diener, welche vor dem Kriege schon auf dem rechten Rheinufer eigene Güter und Wohnungen gehabt haben; daß diese, sage ich, schuldig gewesen seyen, diese ihre Güter und Wohnsitze jenseits des Rheins, ohne Verlangen oder Wink ihres Fürsten, von selbst zu verlassen, oder gar in die Schanze zu schlagen, den feindlichen Einquartierungen, oder gar Plünderungen völlig Preis zu geben; demnächst mit leerer Hand ihrem Regenten z. B. dem in ganz Deutschland herumreisenden Kurfürsten von Köln, auf dem rechten Rheinufer überall hin, auf gerathe wohl, nachzuziehen: ist gewiß die Meinung des jüngsten R. D. A. und ihrer menschenfreundlichen Verfasser nie gewesen. — Genug! wenn sein alter Rath oder Diener immer bereit war, oder sich gar mündlich, oder schriftlich vom linken Rheinufer aus, erboten hat, seinem Fürsten und Herrn zu dienen, wann, wo und wie

er es befehlen würde. Nach allen Rechten heißt es: Accingendus habetur pro accincto. Et in omnibus causis pro facto accipitur id, in quo per alium mora sit, quominus fiat. *) — Denique impossibilium nulla est obligatio. **) Wenigstens können dergleichen alte Diener nicht so ungünstig beurtheilt werden, als jene, welche immer und beharrlich jenseits geblieben sind, oder erst gar nach ihres Fürsten Abzuge ihren Wohnsitz dort gewählet, ihren Wohnsitz auf der französischen Seite aufgeschlagen, und sich so, oder auf eine andere Art ganz auf die französische Seite geschlagen haben, wie bei manchen neuen Freiheitsliebhabern wohl auch der Fall war (conf. not. ad §. 59 des R. D. A. Seite 5.).

§. 17.

Ferner, da der jüngste R. D. A. sagt, „daß die Alimentations-Fürsorge nur auf je-

*) Leg. 39. ff. de reg. jur. antiq.

**) Leg. 185 ff. eod.

ne Diener anwendbar sey, die ihrem Landesherrn auf das rechte Rheinufer gefolget sind, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben;" folget aus diesen Worten, daß die Diener, so ihrem Herrn nur eine Zeitlang aufs rechte Rheinufer nachgegangen waren, immerhin da bleiben mußten? auch nachdem sie sahen, daß diese Nachfolge ihrem Fürsten so unnöthig, als unnütze, ja selbst unangenehm, endlich zur augenblicklichen Gehabung ihres eigenen Gehalts und Unterhalts auf der rechten Rheinseite vergeblich und fruchtlos; ja! gar für ihre Güter und Personen (weil man sie auf dem linken Rheinufer als Emigranten ansah, und zu behandeln drohete) höchst gefährlich, folglich in jedem Falle besser für sie, wenigstens wohlfeiler sey, in ihre Heimat und alte Wohnungen zurück zu gehen, da mit weniger Kösten zu leben, und auf die Erhaltung ihres Eigenthums zu wachen.

§. 18.

Und die Worte: Inzwischen, da

ist, während des Kriegs und der Entfernung des Landesherrn vom linken auf das rechte Ufer des Rheins, seinen Wohnsitz jenseits aufschlagen, heisen diese eben so viel, als jene: Seinen alten Wohnsitz, Haus und Güter auf dem linken Rheinufer beibehalten, so, wie man sie lange vor dem Kriege gehabt hat? — Diese zweierlei verschiedene Ausdrücke sind gewiß bei keinem, der deutschen Rechte und Sprache kundigen, Gelehrten, weder der Bedeutung, noch weniger der rechtlichen Wirkung nach einerlei. *) — Auch ist nicht einerlei: Immer; und nur

*) Mit den Worten: Den Wohnsitz jenseits des Rheins aufschlagen; — wollten die Gesetzgeber offenbar nichts anders sagen: Als sich zu den Franzosen schlagen. — Da aber dieser Ausdruck, in den Augen der vermittelnden Macht, d. i. der französischen Regierung, beleidigend, und unpolitisch gewesen wäre: so wählte man den ersten, freilich etwas zweideutigen; der aber doch nicht zum Nachtheile treugebliebener deutschen Statsdiener ausgelegt werden darf. —

manchesmal, oder auch nur öfters, sich an einem Orte aufhalten. — Und dennoch haben fürstliche Theilungs-Kommissarien, in den Entscheidungsgründen ihres abweislichen Bescheides; alle dergleichen Ausdrücke für einerlei genommen. — Zudem ist auch bekannten Rechtens, daß man an mehr Orten zugleich, der rechtlichen Wirkung nach, einen Wohnsitz oder domicilium haben könne.*) Und da es hier, wie der R. D. A. §. 66 ausdrücklich saget, auf eine höchstprivilegirte und begünstigte Alimentation unglücklicher, nicht nur an sich unschuldiger, sondern um den Stat wohlverdienter Männer ankömmt: so darf gewiß keine gehässige, oder engbrüstige und kärgliche, sondern nur die mildeste, ausgedehnteste und freigebigste Auslegung der hier einschlagenden Reichsgesetze Statt haben (conf. §. 5. ob.)

---

*) Conf. jura statutaria quam plurima apud de Selchow in jur. german. privat. hodierno. §. 317.

§. 19.

Man erlaube mir daher, noch einmal zu fragen: 1) Wenn der R. D. A. §. 73 sagt: diejenigen kurkölnischen oder andere Räthe, die aufs rechte Rheinufer zur Administration der diesseitigen Lande auserwählt waren; sollen, wie die diesseitigen Lokalbeamten, ihre ganzen Besoldungen fortbehalten;" — folgt daraus? Ergo sollen jene Räthe, die nicht herüberberufen waren, und alle jenseitigen Lokalbeamten, künftighin von ihren alten Besoldungen gar nichts mehr bekommen? Giebt es denn kein Mittel zwischen keiner und der ganzen Besoldung? Stehen nicht ¼ Theil, ½ Theile und ¾ Theile zwischen diesen Extremis? oder — theilt das Gesetz auch nur Gnaden aus? Unterstützt es persönliche Begünstigungen, oder bloses Ungefähr? und zwar zum Nachtheile anderer unschuldigen, eben so verdienter Personen? besonders nachdem der höchstselige Kurfürst von Köln selbst alle zurückgebliebenen Diener immer auf seine Zurück-

kunft vertröstet, und öfters versichert hat, daß Er alsdann auch alle ihre Rückstände bezahlen wolle. —

Ich frage weiter: 2) Wenn der R. D. A. §. 76 sagt: „Diejenigen Geistlichen und andere Stiftungsgenossen, die zur Zeit der Sekularisationen im Genusse ihrer Besoldungen waren; sollen solche fortbehalten," — läßt sich daraus schliesen? Ergo sollen jene weltliche oder geistliche Statsdiener, die das Unglück hatten, wegen den Kriegs- oder anderen ungünstigen Umständen, ihre Besoldung bis zum Reichsschlusse entbehren zu müssen; — solche auch forthin nicht mehr bekommen! — Welche Logik! welche unmenschliche Weise, Schlußfolgen zu machen, aus einem geringern Unglücke auf ein grösseres, ewiges, zu schliesen? — die der verstorbene Kurfürst von Köln so wenig, als der menschenfreundliche Kurfürst Erzkanzler, und andere Urheber des letzten R. D. A. je gekannt haben. — Und dennoch haben gewisse gelehrte Räthe und Landtheilungs-Kommissarien, in

einer so sehr privilegirten Alimentations-Sache, dergleichen Schlüsse gemacht; und damit unglückliche alte Statsbeamten der abgetretenen Fürsten von aller künftigen Besoldung oder Pension ausgeschlossen; — und das, wie sie glauben, von Rechtswegen! — die hohen Kreisdirektoren, als Reichs-Deputations-Abschieds-Exekutoren, mögen darüber urtheilen!

§. 20.

Aber so, erwiedert man, würden die neuen Länderbesitzer mit mehr Besoldungslasten überladen werden, als sie von den neuen Einkünften bestreiten könnten! — Ich antworte: Man fodert hier nicht, daß die neuen Landesherren, so nur einen Theil der geistlichen Lande bekommen haben, die ganze Besoldungsschuld, sondern nur eine ihrem Landesantheile angemessene oder verhältnißmäßige Abgabe von Pensionen an die alten Räthe und Diener, so für's ganze Land, oder sonst jenseits angestellet waren, abführen sollen. — Wenn die Fürsten unter sich diese alten Diener nicht lieber eben so verhältnißmäßig vertheilt, in wirklich-

Diensten behalten wollen; welches ihnen nach §. 59 des R. D. A. ja frei steht: so ist es ihre, nicht der unschuldigen Diener und Beamten Schuld, daß sie, neue und alte Beamten zugleich und mit einander, fort besolden müssen. Volenti non fit injuria! Behalten sie aber die alten Universaldiener in Diensten, und vertheilen solche zu dem Ende unter sich nach den Verhältnissen der Ländertheilungen: so werden Sie gewiß nicht mit neuen Lasten überladen. Alle Länder und Einkünfte der geistlichen Fürsten sind ja vertheilet worden; alle haben ihre neuen Herren bekommen; warum sollten nicht auch die alten Diener der geistlichen Fürsten mit ihren Besoldungsfoderungen, unter die neuen Besitzer ihrer Länder und Einkünfte, wohl vertheilt werden können? — Warum sollte eines dieser unschuldigen Subjekten unversorget, unbesoldet oder unpensionirt bleiben? da nicht das geringste von den alten Landes-Einkünften diesseits des Rheins verloren geht. Ich sage: diesseits des Rheins, indem die reichen Zehntgefälle und Feudal-Rechte, die auf der

französischen Seite gänzlich wegfallen, auf der deutschen Seite nach, wie vorher, bestehen bleiben; und selbst der Rheinzoll durch ein anderes Wort (so man, nach dem neuen Gebrauche der Wortspiele, nun Schiffahrts-Octroi nennet) ersetzet wird. Wenn gleich solche Schiffahrts-Gefälle itzt einem andern Fürsten, als vorhin, zugewiesen sind: so bleiben sie doch in Deutschland einem der würdigsten Landesfürsten, der diese und andere Einkünfte zur Besoldung alter Diener gewiß nicht kärglich angewendet; sondern vielmehr andern Landesherren hierinfalls ein so gutes Beispiel gegeben hat, daß, wenn alle andere weltliche Fürsten, als neue Länderbesitzer, so menschenfreundlich wie Er, anfangs bei Verfassung des jüngsten R. D. A., und nun am Ende der Vollziehung desselben, gedacht und gehandelt hätten; man für überflüssig ansehen würde, hier die Feder zu ergreifen, und manchen fürstlichen Räthen, welche für ihrer Herren Landeskassen kärgeln wollen, einige nachdrückliche Worte ans Herz zu legen.

§. 21.

Ich habe gesagt, daß diesseits des Rheins gar kein Land, gar keine Stiftungs- oder andere Gefälle verloren gehen. — Dies ist so wahr, daß selbst der Kaiser den Ländern und Stiftungen, welche auf der Wiener Bank Kapitalien und Zinse zu erheben hatten, solche wieder los und herausgeben muß; wenn sie gleich während des Kriegs, da die Aktionärs den verlangten Zuschuß nicht leisten konnten, von ihm mit Arreste beleget, oder gar als verfallen erkläret, und zum K. K. Fißkus eingezogen waren. Denn im lüneviller Frieden heißt es Art. 9. wörtlich und bestimmt also: *)

„Als-

*) Aussitot après l'échange des ratifications du présent traité, il sera accordé dans tous les pays cédés, acquis on échangés par le dit traité, à tous les habitans ou propriètaires quelsconques mainlévée du séquestre mis sur leurs bien, effets et revénus à cause de la guerre, qui a eu lieu. Les parties contractantes s'obligent à acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prétés par les dits particuliers, ainsi que par les établisse-

„Alsbald nach Auswechselung der Ratifikatio-
„nen des gegenwärtigen Vertrags, soll in al-
„len, durch den gedachten Vertrag abgetrete-
„nen, erhaltenen oder ausgetauschten Ländern,*)
„allen und jeden Einwohnern oder Eigenthü-
„mern, die Aufhebung des, auf ihre liegenden,
„und fahrenden Güter, auch Einkünfte, wegen
„des geführten Krieges, gelegten Sequesters

---

mens publics des dits pays, et à payer ou rembourser toute rente constituée à leur profit sur chacune d'elles. En conséquence de quoi il est expressement reconnu, que les propriétaires d'actions de la banque de Vienne, dévénus français, continueront á jouer du benefice de leurs actions, et en toucheront les interets échus et à échoir; non obstant tout séquestre et toute derogation, qui seront regardés comme non avénus; notamment la derogation resultante de ce que ces propriétaires dévénus français n'ont pas fourni les trente et les cent pour cent, demandès aux actionaires de la banque par Sa Majésté l'Empereur et Roi.

*) Auch die Ländertheilung Deutschlands ist in Gemäsheit des lüneviller Friedens Art. 7 geschehn. —

„bewilligt werden. Beide kontrahirende Theile „verbinden sich, alles zu bezahlen, was Sie „wegen der, ihnen von den gedachten Leuten, „auch öffentlichen Anstalten gedachter Länder, „geliehenen Kapitalien schulden mögen; und alle, „für selbe, von einem oder dem andern von „ihnen, gekaufte Renten zu entrichten oder zu- „rück zu erstatten. In Gemäsheit dessen wird „ausdrücklich erklärt, daß die Inhaber der Ack- „tien von der Wiener Bank, so französisch ge- „worden sind, forthin das Einkommen von ih- „ren Aktien geniesen, und die verfallenen oder „verfallenden Zinse davon erhalten sollen; oh- „ne Rücksicht irgend eines Sequesters und Ver- „bots, *) so als nicht angelegt betrachtet wer- „den sollen; namentlich jenes Verbot, welches „daher rührt, weil die französisch gewordenen „Aktienbesitzer den ihnen von Sr. K. K. A.

---

*) Verbot auf fahrende Güter heißt im Oesterreichischen so viel, als anderswo Arrest oder Beschlag, Bekümmerung ꝛc. Derogation aber bedeutet jeden Einhalt, Abbruch oder Schmälerung und Eingriff einer Sache.

„Majestät abgefoderten Nachschuß der 30 und „100 aufs Hundert nicht geleistet haben."

§. 22.

Der Kaiser hat sich also hierdurch unwidersprechlich verbunden, alle Wiener Bankschulden, Kapitalien und Zinse, wie an die Brabanter Kapitalisten, so auch an die Theilhaber der Bonner Universitätsgefälle, u. a. dergl., ohne Aufenthalt und Widerrede herauszuzahlen. Nicht zu gedenken, daß vorhin schon das Gesetz, wodurch denjenigen, so die gefoderten 30 oder 100 aufs Hundert nicht nachschiesen würden, die Einziehung oder Konfiskation ihrer angelegten Kapitalien angedroht worden, an sich selbst nicht nur zu hart, sondern gegen unschuldige, oft durch den Krieg unvermögend gewordene, Gläubiger offenbar ungerecht, folglich unverbindlich war. Impossibilium enim nulla est obligatio. *) Indessen ließ die Sache sich damal durch das jus belli et repressalium wohl entschuldigen; weil

*) Leg. 185 ff. de regul. jur. antiq.

auch die französische Regierung damal die Güter und Gefälle der deutschen Reichsritterschaft und anderer Bürger der eroberten Länder, mit Arreste und Sequestern, ja selbst Konfiskationen belegt hatte; anderer noch gröserer Ungereimtheiten nicht zu gedenken. Indessen sollen nun nach dem lüneviller Frieden alle jene Verbote, Arrestationen, Sequestationen und Konfiskationen aufgehoben werden; und namentlich die Besitzer der Wiener Bank-Aktien berechtigt seyn, alle rückständige und laufende Zinse, ja, selbst wenn sie wollen, auch die Kapitalien wieder zu erheben.

§. 23.

Man kann keineswegs mit Rechte behaupten, daß nach dem jüngsten R. D. A. §. 37 und 76 der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, gleich andern Fürsten, die Zinse der Wiener Bank-Acktien sammt den Kapitalien selbst zu ziehen oder einzubehalten berechtigt sey: weil diese in seinem Lande angelegt sind; jene aber darin erhoben werden. Denn ohne zu erwähnen, daß dieses Ver-

fahren alle öffentliche Treue und Glauben verletzen, die Sicherheit aller auf der Wiener Bank angelegten Kapitalien (so nie mit Arreste belegt werden sollen) untergraben; folglich den Kredit der Wiener Bank selbst nicht wenig schwächen würde: so kann sich auch der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, hierinfalls keineswegs auf den jüngsten R. D. A. zum Nachtheile und Abbruche des lüneviller Friedens berufen; weil er durch diesen schon früher sich gegen Frankreich verbunden hatte, alle Sequester, Verbote und Konfiskationen, die vom Kriege herrührten, wieder loszugeben. Von dieser gegen Frankreich eingegangenen Verbindlichkeit konnte der Reichsdeputationsschluß das Haus Oestereich nicht entbinden; oder zum Nachtheile und Schmälerung des zwischen Frankreich und Deutschland geschlossenen Vertrags konnte nachher nichts einseitig zu Regensburg auf dem Reichstage, zum Vortheile des Hauses Oestereichs allein bedungen werden.

§. 24.

Aber auch gesetzten Falls, man wollte dem Erzhause Oesterreich, in Gemäsheit des R. D. A. die Kapitalien und Zinse, worauf die Glieder der Bonner Universität oder andere alte deutsche Stiftungen einen Anspruch haben, ein zu ziehen zugeben: so kann und darf doch dieses, wie in andern deutschen Ländern, selbst nach dem klaren Sinne, ja! wörtlichen Inhalte des R. D. A. nicht eher geschehen, als nach dem Tode aller unglücklichen Individuen, welche vorhin davon lebten, und ein gegründetes Recht noch darauf zu ihrem lebenslänglichen Unterhalte, behalten haben. Denn es heißt darin §. 76 ganz deutlich: „In Ansehung derjenigen Geistlichen „und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits aufgehoben worden; die jedoch noch Güter und Einkünfte diesseits haben; die künftig der Disposition der Landesherren überlassen bleiben; versteht es sich „von selbst, daß diese Landesherren, soweit die „Einkünfte reichen, diesen unglücklichen Indi-

„viduen ihre Einkünfte, worauf sie ein gegrün„detes Recht haben, lebenslänglich zu belassen, „und über solche nur erst nach derselben Tode „anderweit zu disponiren haben." Damit nun diese unglückliche Personen zum Genusse dieser Einkünfte und Renten auf der Wiener Bank gelangen: haben selbst die neuen fürstlichen Theilhaber der Länder, welchen jene Personen vorhin nützliche Dienste geleistet haben, so nachdrücklich, als ernstlich sich zu verwenden: denn da die Fürsten ihre Länder verstellen und vertreten müssen; so müssen sie es auch für ihre alten Diener thun, welche an das ganze Land gegründete Rechtsansprüche haben: damit die rechtmäßigen Foderungen derselben zu Wien nicht ohne Wirkung bleiben, und am Ende wieder auf die alten Länder oder ihre neuen Besitzer zurückfallen.

§. 25.

Man kann, und wird vielleicht, dagegen sagen: Also muß die Wiener Bank einen Theil der bei ihr angelegten Kapitalien, sammt Zinsen, auch der französischen Regierung, und den

auf der linken Rheinseite befindlichen Gliedern der ehemaligen literarischen oder andern Anstalten herausgeben! — Ich erwiedere: Keinesweges! denn die französische Regierung hat durch den (oben §. 1. schon angezogenen) lüneviller Frieden Art. 6., und noch mehr durch den von ihr selbst entworfenen, folglich durch ihren Beitritt genehmigten §. 37 des jüngsten R. D. A., (der in diesem Betreffe eine nähere Erklärung des angeführten Art. 6. des lüneviller Friedens war) auf alle Ansprüche, die sie diesseits des Rheins für sich oder die ihrer Seits befindlichen Stiftungen, Kollegien, Universitäten, und sogar Gemeinden, machen konnte, — ausdrücklich verziehen; und solche auf der rechten Rheinseite der Disposition jener Regierung überlassen, in deren Gebiete dergleichen Güter liegen, oder die Einkünfte erhoben werden.*) Jedoch ist diese Disposition

---

*) Es ist hier wohl zu merken, daß alles, was im jüngsten R. D. A. von §. 1 bis 45 enthalten ist, (wenige Zusätze ausgenommen;) — selbst der Entwurf oder die Vorschrift der vermitteln-

der deutschen Landesfürsten darüber, wie schon oft gesagt worden, weiter unten am Ende §. 76 des R. D. A. wieder dahin eingeschränkt worden, daß sie nur erst nach dem Tode der Stiftungsgenossen geschehen darf. — Wenn also auch das Haus Oesterreich vorher ein Recht darauf gehabt hätte: so hat es doch wieder hinten drein, wo nicht in totum, doch in tantum darauf verziehen; das ist, in soweit diese Einkünfte zum lebenslänglichen Unterhalte der alten Professoren nöthig sind. —

---

den Mächte, vorzüglich **Frankreichs** war; folglich, da diese von dem Kaiser und Reiche angenommen worden; als ein Vertrag zwischen allen diesen vier Theilen anzusehen; — hingegen was von §. 46 bis 89 hinzu gekommen, blos Zusätze der Reichs-Deputation, und Ausgleichungen zwischen den Reichsständen, ihren Dienern und Unterthanen sind; um welche Frankreich sich wenig bekümmerte. —

II. Abschnitt.

Betrachtungen und Folgerungen nach allgemeinen, statsrechtlichen und statswirtschaftlichen, Grundsätzen überhaupt.

§. 26.

Den, aus dem letzten Reichsdeputations-Abschiede hergenommenen, Folgerungen ins besondere, kann man noch eine Menge anderer Betrachtungen beyfügen, welche aus dem allgemeinen Stats-Rechte, und der Statswirthschaft überhaupt herfliessen. — So ist z. B. ein allgemein, in dem Statsrechte sowohl, als in der Statswirthschaft, angenommener Grundsatz, „daß die „Regierungs-Nachfolger eines Landes „schuldig seyn, alle Verbindlichkeiten, „welche ihre Vorfahrer vermöge der „Landeshoheit, und als Regenten

„eingegangen haben, eben so zu er„füllen, wie die abgegangenen Re„genten selbst dazu verbunden wa„ren." — Nun frage Ich: hat der abgestorbene Kurfürst von Köln, haben andere abgetretene geistliche Kur- und Fürsten, nicht das Recht gehabt, als Regenten ihren Räthen, Professoren und andern Statsdienern, gewisse, bestimmte Besoldungen zuzulegen und zu versichern? — Waren sie nicht immer verbunden, solche auszahlen zu lassen, so lange ihre Diener sich nicht selbst derselben unfähig oder unwürdig machten? — Wie, und aus welchem Grunde können sich nun ihre Landes-Nachfolger derselben entschlagen? —

§. 27.

Es ist nichts ungezweifelter, nichts gewisser allgemein ausgemacht, als daß jeder Regent, wenn er die Regierung eines Landes, unter was immer für einem Titel, annimmt, oder mit der That nur antritt; sich eben dadurch verbindlich mache, alle redliche und rechtmäsige Handlungen oder Verträge seines Vorfahrers, nicht nur als seine

eigenen anzuerkennen, sondern auch die Noth- und Unglücksfälle des Stats mit zu übernehmen; folglich auch den Verpflichtungen desselben nachzukommen. Denn sein Vorfahrer hat durch seine rechtmäsigen und redlichen Handlungen, Verträge und Dienstdekrete, nicht nur sich, sondern selbst den ganzen Stat, dem er vorgestanden, verbindlich gemacht. Dieser Stat und das gemeine Wesen sterben, oder gehn mit der Person des Regenten niemal ab; und die Schuldigkeit, seine Verbindungen und Verpflichtungen zu erfüllen, beruhet immer noch, bei jedem Veränderungs-Falle, auf dem ganzen State oder gemeinen Wesen des Landes; mithin geht auch die Verbindlichkeit des Regenten, seine Versprechungen und Zusagen zu erfüllen, mittels der Verbindung des Landes selbst, auf den Regierungs-Nachfolger über, welcher von Neuem dieselbe Person des States vorstellet.

§. 28.

Wollte aber irgend ein Regent sich weigern, den rechtlichen und redlichen Handlun-

gen, Verträgen oder Zusagen seines Vorfahrers, ein Genügen zu leisten: so wird er wohl auch selbst einstens befürchten müssen, daß seine Landes-Nachfolger eben so nach ihm handeln werden. — Ein solcher Regent setzet selbst sein eigenes Wort und Handlung ausser öffentlichem Kredite und Vertrauen; sich folglich selbst ausser Stande, irgend mit Leuten, deren Rath und Beistand zur Verwaltung des States Er immer nöthig haben wird, eine Handlung oder Zusage von Bedeutung und Folgen einzugehen, welche nicht nur den ungefähren Zufällen der Sterblichkeit, sondern auch des Krieges, der Ländertheilungen, u. dergl. m. unterworfen sind. — Welcher tüchtige Mann, welcher brauchbare Diener, wird seine Dienste einem solchen Regenten anbieten oder gar lebenslänglich widmen, der berechtigt zu seyn wähnet, die wohlverdienten Räthe und Statsbeamten seines Vorfahrers ohne Besoldungen fortzuweisen, am Hungertuche nagen, oder gar des Hungertodes sterben zu lassen? — Wo ist hier die vorsichtige Stats-Klugheit? Wo die Re-

gel des Naturrechtes beobachtet? „Was „du nicht willst, daß dir geschehe, „das sollst du auch keinem andern „thun."

§. 29.

Das Naturrecht, oder die gesunde Vernunft, legt jedem Menschen, jeder Privathaushaltung, folglich auch jeder Stats-Haushaltung oder Verwaltung, die Verbindlichkeit auf, alle Handlungen so einzurichten, daß nicht einmal mittelbar etwas daraus folgen kann, wodurch sein eigener Zustand unvollkommner oder unglücklicher, mislicher und bedenklicher werde.*) Dies würde aber offenbar geschehen, wenn der Stat sich jemal weigern dürfte, seine nach Verträgen und feierlichen Zusagen eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Regent, der erste Statsbeamte, und erste Unterthan des Gesetzes, mit

*) Fließt dies nicht aus den anerkannten, ersten Grundsätzen des Naturrechtes: Conserva te; Fac te felicem; perfice te? — Dies wird weiter unten noch näher gezeigt werden. —

andern Leuten eingegangen, oder auch als Verwalter des Stats-Vermögens im Namen des ganzen Landes übernommen hat; weil wohl hernach jeder Unterthan, noch mehr ein Auswärtiger, sich scheuen würde, ins künftige das Geringste zum Besten des Landes zu übernehmen, seine Kenntnisse und Fähigkeiten, Leibes- und Geisteskräfte dem State, oder in seinem Namen den jeweiligen Regenten zu widmen, oder gar auf Lebenslang zu zusagen; und solcher Gestalt sich und seine Familie aufzuopfern. — Niemanden wäre zuzumuthen, bei so mislichen Umständen dem State durch lebenslängliche Zusage seiner Dienste ein Opfer zu bringen; wenn das Wort des Regenten kaum auf seine ungewissen Regierungs-Jahre Kraft und Wirkung behalten dürfte. —

§. 30.

Damit es aber nicht scheine, als seyn diese Lehrsätze ganz willkürlich, neu erdacht, oder aus der Luft gegriffen: so wollen wir hier noch anführen, was Klüber im 2ten Stücke seiner juristischen Bibliothek, Seite 205,

aus einer Menge alter und neuer Schriftsteller, gedrängt zusammen gezogen hat. — „Ein „Regent, sagt er, ist a) gleichsam ein „mandatarius des States; sein Nachfolger ist eben dasselbe. Er muß daher den Versprechungen seines „Vorfahrers nachkommen. b) Ein „Regent ist administrator des States; höchste Gewalt, Treue und Glauben, können ohne einander nicht bestehen; woferne jene nicht in willkürlichen Despotismus ausarten „soll. Ein Regent muß daher den „Kredit und die Gesetze des States „erhalten. Uibrigens ist c) immer zu „vermuten, daß der Regent zum Vortheile des States seine Verträge, „Zusagen, und andere Handlungen „eingerichtet, ja! selbst Schulden gemacht „habe. — Daher ist es recht und billig, daß „auch jeder Successor singularis sich dieser „Verbindlichkeit unterziehe." Diese Sätze sind hergenommen aus den Schriften Karpzovs, Rhetius, Titius, von Ludewigs, Kockzejis,

zejis, Lynkers, Grubners, Mevius, Hylmanns, Schraders, Klocks und Lünigs; ferner aus J. H. Böhmers Decis. tom. 1. Part. 2. R. 41. von Wernher tom. 3 part. 4. obs. 30. J. J. Mosers Statsrechte Th. 23, 24. Kap. 128, 129. von Kramer Opusc. tom. 4, Seite 692 und Nebenstunden Th. 20. obs. 6. G. L. Böhmers Princip. jur. feud. §. 321. Pütters auserlesenen Rechtsfällen 2 Th. S. 642. Schnauberts Anfangsgründen des Statsrechts §. 126, 127, denen man eine noch grösere Menge von Statsrechts- und Statswirthschafts-Lehrern beifügen könnte, welche alle derselben Meinung sind. —

§. 31.

Wie könnte auch ein Regent mit Billigkeit verlangen, daß sein Nachfolger, wenn er auch sein Sohn wäre, diejenigen Verbindlichkeiten, die er selbst des Stats wegen für erspieslich hält, erfüllen sollte? wenn er selbst diese Verbindlichkeiten seines Vorfahrers unkräftig und unwirksam erkläret; welches nicht

anders geschehen kann, als in der vorausgesetzten Beschuldigung, daß er dem State übel vorgestanden, mithin diesen nicht verbindlich gemacht habe. — Es sagen daher schon längstens die geistlichen Rechte Caus. 25, quaest. 1. can. 15. Iustitiae ac rationis ordo suadet, ut, qui à successoribus desiderat, mandata servari, decessoris sui procul dubio voluntatem et statuta custodiat. Und quaest. 2. can. 4. Si ea destruerem, quae antecessores nostri statuerunt, non constructor, sed eversor esse, juste comprobarer; testante veritatis voce: Omne regnum in se divisum non stabit; et omnis scientia aut lex in se divisa destruentur.

§. 32.

Es behauptet daher schon der berühmte Hugo Grotius in seinem klassischen Werke de Jure belli et pacis. Lib. 2. c. 14. §. 18., daß sogar ein Nachfolger in einem Königreiche, der weit ungebundener, als ein deutscher Reichs-

fürst, gehalten wird; dennoch die Verbindlichkeiten seines Vorfahrers, wo nicht directe als Nachfolger; doch indirecte als oberster Statsverwalter und Stellvertreter des Landes, zu erfüllen verbunden sey. Seine Worte sind: „Per interpositam civitatem obligantur etiam tales successores; quod sic intelligetur: Caetus quilibet non minus, quam personae singulares, jus habent se obligandi per se aut per majorem sui partem. Hoc jus transferri potest tum expresse, tum per consequentiam necessariam, puto imperium transferendo. Nam in moralibus, qui dat finem, dat et ea, quae ad finem perducunt." — Es beweisen daher Ziegler im Traktate von den Majestätsrechten Lib. 1. cap. 12. und mit ihm Wernher Part. 5. obs. 161. „Wenn sich auch die Form des States sogar verwandeln, und aus einer Monarchie eine Aristokratie oder Demokratie werde; so würden Aristokratie und Demokratie die Regentenhandlungen erfüllen müssen."

§. 33.

Endlich wie bei den höchsten Reichsgerichten, so ist auch nach der Entscheidung des hessenkasselschen Oberappellations-Gerichtes, tom. 2. Decis. 312, allgemein angenommenen und ausgemachten Rechtens, „daß jeder Successor, „in regno vel principatu, eandem, und nicht „aliam potestatem mit dem vorigen Lan„desherrn besitze: folglich dasjenige, was die„ser als Caput Civitatis gethan, übernommen „oder zugesagt hat, jener nicht abzuändern be„fugt; sondern vielmehr zu halten verbunden „sey." — Jeder Landesherr in Deutschland ist Regent seines Landes, und dieses ein Stat; — Was also der Landesherr, vermöge der Landeshoheit, und innerhalb den Gränzen derselben thut; dieses thut er als Regent und Repräsentant seines Landes. Hieraus folget, daß jeder Nachfolger in der Landeshoheit verbunden ist, die redlichen und rechtmäßigen Regierungs-Handlungen seines Vorfahrers, besonders wenn jemand daraus ein unwiederrufliches Recht

erworben hat, gelten zu lassen; mithin auch die, durch Verträge oder Annahms-Dekrete, eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. —

§. 34.

Alle diese rechtlichen und statswirthschaftlichen Betrachtungen wollen wir mit dem, hoffentlich noch mehr entscheidenden, Handschreiben Seiner itzt noch glorreichst regierenden Kaiserlich Königlichen Majestät Franz II, an gesammte Kurfürsten des Reichs, d. d. Wien den 7ten September 1796, so wie es im III. Bande, oder 9. Hefte des Häberlinschen Stats-Archivs No. 1. angeführet ist, endlich hier beschliessen. — Die darin sehr merkwürdigen, hierher gehörigen Stellen sind folgende:

„Die Untersuchung über die Verbindlichkeit der „fürstlichen Verträge löset sich in die Frage „auf: Ob nicht ein deutscher Landesherr, „wenn Er die Regierung des Landes, als „Successor universalis vel singu-„laris, angetreten hat, an die Statshand-„lungen seiner Vorfahren gebunden sey? —

„Ein jeder regierende Fürst hat die Vermu=
„thung für sich, daß Er bei seinen Statshand=
„lungen alle individuelle Verhältnisse reiflich
„erwäge, und die Wohlfahrt des Landes zum
„Augenmerke habe. Man überläßt hierbei
„einem jeden Fürsten, die weit aussehen=
„den Folgen zu berechnen, welche noth=
„wendig in ganz Deutschland entstehen wür=
„den, wenn ja die Meinung herrschend wer=
„den sollte, daß der Nachfolger in der Regie=
„rung an die Handlungen seiner Verfahren,
„die sie in der Eigenschaft als regie=
„rende Fürsten vorgenommen haben,
„der Regel nach nicht gebunden
„sey. — Billigkeit, mehrere politische und
„statsrechtliche Gründe, treten ein, welche der
„Rechtsbeständigkeit dieser Regel, mithin auch
„der Verbindlichkeit solcher Stats=
„verträge zu statten kommen." — Ist
nun die Annahme eines Statsdieners nicht
auch eine Handlung nnd Kontrakt zwischen die=
sem und dem Landesfürsten? Und an diesen
Vertrag soll der Nachfolger nicht mehr gebun=
den seyn? — Welcher rechts= und stats=

wirthschaftskundige, unbefangene Mann, wird einer so willkürlichen, auf Despotismus zielenden, Meinung beipflichten? —

§. 35.

Aber Ich kehre von diesen allgemeinen Grundsätzen der Statsklugheit und des Stats-Rechts, wieder zu den besondern Verordnungen und Gesetzen des jüngsten R. D. A. zurück, welcher die Alimentation, Besoldung oder Pensionirung der alten kur- und fürstlichen Statsdiener den neuen Landes-Nachfolgern ganz deutlich und bestimmt aufgeladen hat. — Und wenn darüber noch irgend ein Zweifel und Undeutlichkeit im Mittel läge, oder den alten Statsbeamten in Wege zu stehen schiene: so müßten solche, nicht nur nach den bisher angeführten allgemeinen Betrachtungen und Grundsätzen des Statsrechts und der Statsklugheit, sondern selbst schon nach den alten römischen, in Deutschland angenommenen, Rechten gänzlich hinwegfallen und verschwinden. Denn nach diesen hieß es auch vor Jahrtausenden schon: In re obscura me-

lius est favere repetitioni, quam adventitio lucro. *). Es muß also den alten kur- und fürstlichen Statsdienern, qui certant de damno vitando, eher und mehr, als den neuen fürstlichen Länder-Besitzern, qui de lucro captando certant, **) willfahret und nachgegeben werden. Denn ihre Räthe mögen auch sagen, was sie wollen: so bleibt dennoch wahr, daß die meisten derselben mehr Länder und Einkünfte diesseits des Rheins wieder bekommen, als jenseits verloren haben. — Wenigstens gewinnen alle mit der Zeit mehr, als ihr Verlust gegenwärtig beträgt. — Und wenn auch dieses nicht wäre; so müßten sie solchen Verlust dem Juri belli et pacis zuschreiben, dessen

*) Leg. 41. ff. de reg. jur. antiq.

**) Wenigstens hat der letzte R. D. A. keine Societatem leoninam gründen wollen, worin die neuen Länderbesitzer alles, die alten unschuldigen Diener aber gar nichts mehr von den Landes- oder Stiftungs-Einkünften zu beziehen haben sollen! —

Folgen mehr die kriegführenden Landesfürsten, als ihre unschuldigen Diener, zu tragen und zu entgelten haben. —

§. 36.

Da nun der R. D. A. §. 76 am Ende ausdrücklich will, daß den unglücklichen alten Dienern die Einkünfte, worauf sie ein gegründetes Recht früher, als die neuen Länderbesitzer, sich erworben hatten, zu ihrem lebenslänglichen Unterhalte belassen; und über solche Einkünfte von diesen nicht eher, als nach dem Absterben jener, anderweite Verfügungen getroffen werden sollen: so ergiebt sich von selbst, wie genau sich eines Theils die neuen Landesherren an den §. 66; andern Theils die hohen Kreisdirektorien an den §. 67 des letzten R. D. A. zu halten haben, worin es dort heist:

„Um den Unterhalt der grossen Menge hö-
„herer und anderer unschuldigen Personen
„auf möglichste Art sicher zu stellen, haben
„die neuen Landesherren alle solche
„Sustentationsgelder auf ihre näch-

„sten Rezepturen anzuweisen; und
„als solche, welche das privilegirte-
„ste Unterpfand auf die Landes-
„Einkünfte haben, alle Vierteljahre
„unverzüglich abzuführen.“

Hier aber, §. 67 nämlich, wird den hohen Kreisdirektorien eingeschärfet, und aufs gewissenhafteste eingebunden, „daß Sie über
„den Vollzug alles dessen halten; und
„auf das erste Anrufen dieser Pen-
„sionisten, ohne Gestattung eines
„Termins oder Einrede, sogleich gegen
„die Zahlungs-Behörde die bereiteste Exe-
„kution erkennen, und solche vollzie-
„hen; bei eintretender weitern Zahlungs-Ge-
„fahr aber die Revenüen, so weit sie dazu nö-
„thig, in unmittelbare Administration nehmen
„sollen.“ —

Beschluß.

Aus dieser gemessenen Vorschrift erhellet, ohne weitere Ausführung, überflüssig, mit wie wenig Schonung die höchsten Herren Kreisdirektoren, und an ihrer Statt ihre Herren Exe-

kutions-Kommissarien, gegen die Zahlungsflüchtigen neuen Länder-Besitzer in Deutschland zu Werke gehen, und mit wie wenig, oder vielmehr gar keinem Aufschube Jene gegen Diese mit der Exekution voranschreiten dürfen und sollen, um den alten, so treu, als unschuldig gebliebenen, Statsdienern ihre Besoldungen oder Alimentation zu verschaffen; und zwar

a) Nach der Regel des R. D. A. §. 59, und den allgemeinen statsrechtlichen, auch statswirthschaftlichen Grundsätzen, und der Praxis der höchsten Reichsgerichte, die ganze Besoldung jenen Dienern, welchen beim Exekutions-Verfahren nicht in continenti liquid, oder ohne Widerrede entscheidend, dargethan wird, daß sie, de jure vel facto ihre rechtliche Ansprüche auf Besoldung, ganz oder zum Theile verloren haben; —

b) Nur eine verhältnißmäsige Pension oder Besoldung aber jenen, welche selbst eingestehen, oder doch den klaren, unwiderleglichen Beweis gegen sich

haben, daß sie in den Fällen und Ausnahmen der, hier oben im I. Th. dieser Abhandlung ausgezogenen, §§. 72, 73, 75 und 76 des jüngsten R. D. A. sich befinden, folglich nur drei, zwei, oder nur ein Viertheil ihrer alten Besoldung, oder gar noch weniger, nach Masgabe der diesseits übrig gebliebenen Lande und Einkünfte, fodern können.

Die Richtigkeit dieser Schlüsse wird folgende Betrachtung noch heller ins Licht stellen:

Wenn diejenigen, die immer jenseits während des Kriegs geblieben sind, von Deutschlande gar nichts; von Frankreich aber alles an Pension oder Besoldung zu fodern und zu hoffen haben: so müßte Deutschland auch denen, die sich blos diesseits aufgehalten haben, auch alle und die ganze Besoldung fortreichen. — Dies ist aber gegen den klaren Sinn und Buchstaben der §. 68 — 73 des R. D. A., nach welchem auch die leztern nur eine, den diesseits gebliebenen Landes- und Revenüen-Antheilen angemessene, Besoldung oder Pension bekommen sollen. — Damit nun diese doch ehrbar leben können: so sollte und

müßte ihnen Frankreich das übrige zulegen; so viel nämlich dessen Antheil an den kurmainz., kurtriersch., kurkölnischen oder andern Landen und Einkünften beträgt; — und umgekehrt: Wenn Frankreich jenen, welche immer jenseits, ohne wirkl. Dienstverrichtung, jedoch unschuldig und ihren alten Herren getreu, während des Kriegs geblieben sind; nur eine verhältnißmäsige Pension, nach Masgabe der mit Frankreich vereinigten Lande, abzugeben sich schuldig erachten wird (§. 12 ob.): so muß Deutschland diesen unschuldigen Personen das Uibrige ihrer alten Besoldung zulegen, damit sie ehrbar leben können. — Dieses fodert die natürliche Billigkeit und Recht. Denn da die Besoldungen auf dem ganzen Lande gehaftet haben, und noch haften: so müssen sie theilweise von den Landesregierungen beigetragen werden, unter welchen die Länder und Einkünfte vertheilt worden sind.

Hingegen jene Personen, die während des Kriegs nicht unschuldig oder unthätig, sondern in wirklicher Aktivität ihrer Dienstverrichtungen geblieben sind; oder sich ganz allein

und offenbar nur auf eine oder die andere, deutsche, oder französische, Seite geschlagen, und dieser oder jener Partie wirklich gedient haben; diese werden wohl nicht so unverschämt seyn, auch von beiden Partieen forthin eine Besoldung zu fodern; sondern sich auch lediglich nur an eine Regierung, der sie allein gedient haben, mit ihren Besoldungs- oder Pensions-Forderungen vest halten müssen. — Und dieses ist, was in dem §. 73 des R. D. A. gesagt wird, nämlich daß nicht nur den diesseitigen Lokalbeamten, die in den deutschen Aemtern in wirklichen Diensten angestellet gewesen; sondern auch, welche von der andern Seite zur Administration der diesseitigen Landesreste ausdrücklich herüber berufen worden sind — diesseits ihr ganzer Gehalt ohne Anstand fort zu bezahlen sey. — Folglich wer den Franzosen jenseits in einem Amte oder Verwaltung, während des Kriegs, wirkliche Dienste geleistet hat: der muß auch dort forthin seine ganze Besoldung oder Pension allein fodern. Wessen alte Dienste und Besoldungen aber während des Kriegs blos

in suspenso oder im Quieszentenstande geblieben sind, der hat izt die Beschwerniß, seine Pension oder Besoldungen von allen Theilhabern der alten Lande und Stiftungen, denen er ehedem gedient hat, fodern zu müssen: Er mag sich vor dem Kriege dies- oder jenseits aufgehalten haben. Denn es war doch schlechterdings unmöglich, auf beiden Rheinufern zugleich zu seyn. — Wenn nun wahr und allen Rechten angemessen bleibt, quod impossibilium nulla sit obligatio: so kann ihm sein unschuldiger Aufenthalt dies- oder jenseits des Rheins von keinem der neuen Länderbesizer in Aufrechnung gebracht, oder zur Schuld und Last geleget werden. — Alles dieses fodert die Natur der Sache, das natürliche Recht und Billigkeit, ja selbst die allgemeinen Grundsätze des Statsrechts und der Politik. Wenn auch gleich der Drang der Umstände beim Friedens- und R. D.-Schlusse noch nicht erlaubet hat, Alles dieses so genau und deutlich aus einander zu setzen, als es hier geschehen ist.

Die armen Statsdiener auf den Beitrag,

oder vielmehr Allmosen zu vertrösten, so nach dem §. 75 des R. D. A. in die kurerzkanzlerische Sustentations-Kasse von den doppelt präbendirten Domherren einfliessen soll: dieß ist eine, für diese so unangenehme, als für jene erniedrigende, überhaupt sehr misliche, dem Ungefähre und vielen Ausflüchten ausgesetzte, Sache; folglich eine sehr betrübte Aussicht zu dem gewissen und bestimmten Unterhalte, welchen alle wohlverdiente Statsdiener mit allem Rechte zu fodern haben.

Daß Ihnen aber dazu die deutschen Fürsten vorzüglich, theils durch eigenen Beitrag, theils durch ernstliche Unterhandlungen mit Frankreich, behilflich seyn müssen, erhellet nebst dem, was schon oben (§. 24, 27) mehrmal gesagt worden, blos daraus: weil sie von deutschen Fürsten, und nicht von Frankreich, in Dienste genommen, und mit Zusagen oder Versicherungen ihres lebenslänglichen Unterhalts versehen waren; — und noch sind. —

oder
dem
ris

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan

Welche von den alten Räthen ... haben ... Pension zu fordern?

Heidelberg u.a. 1804

J.publ.g. 626
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560834-1